

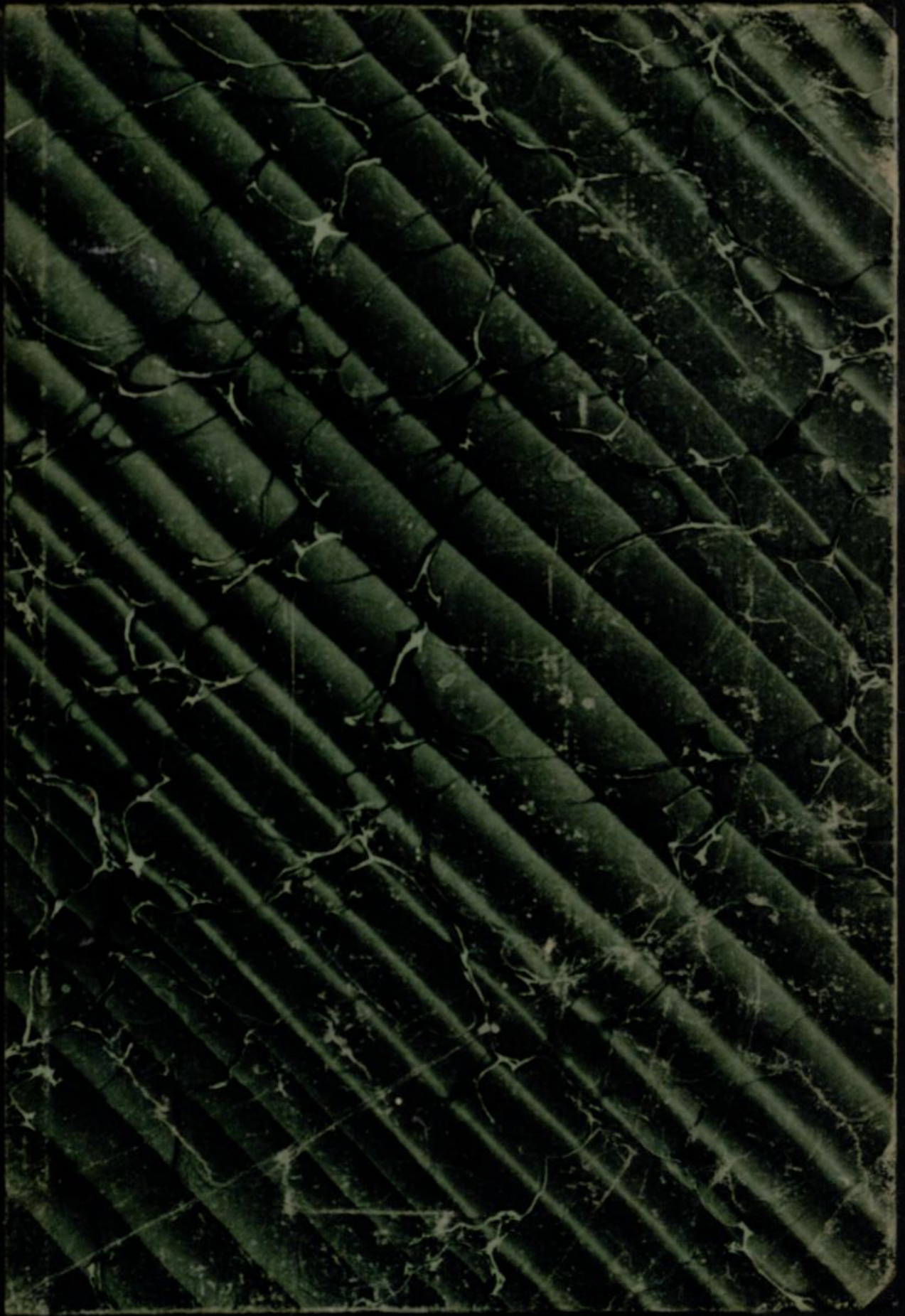
Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

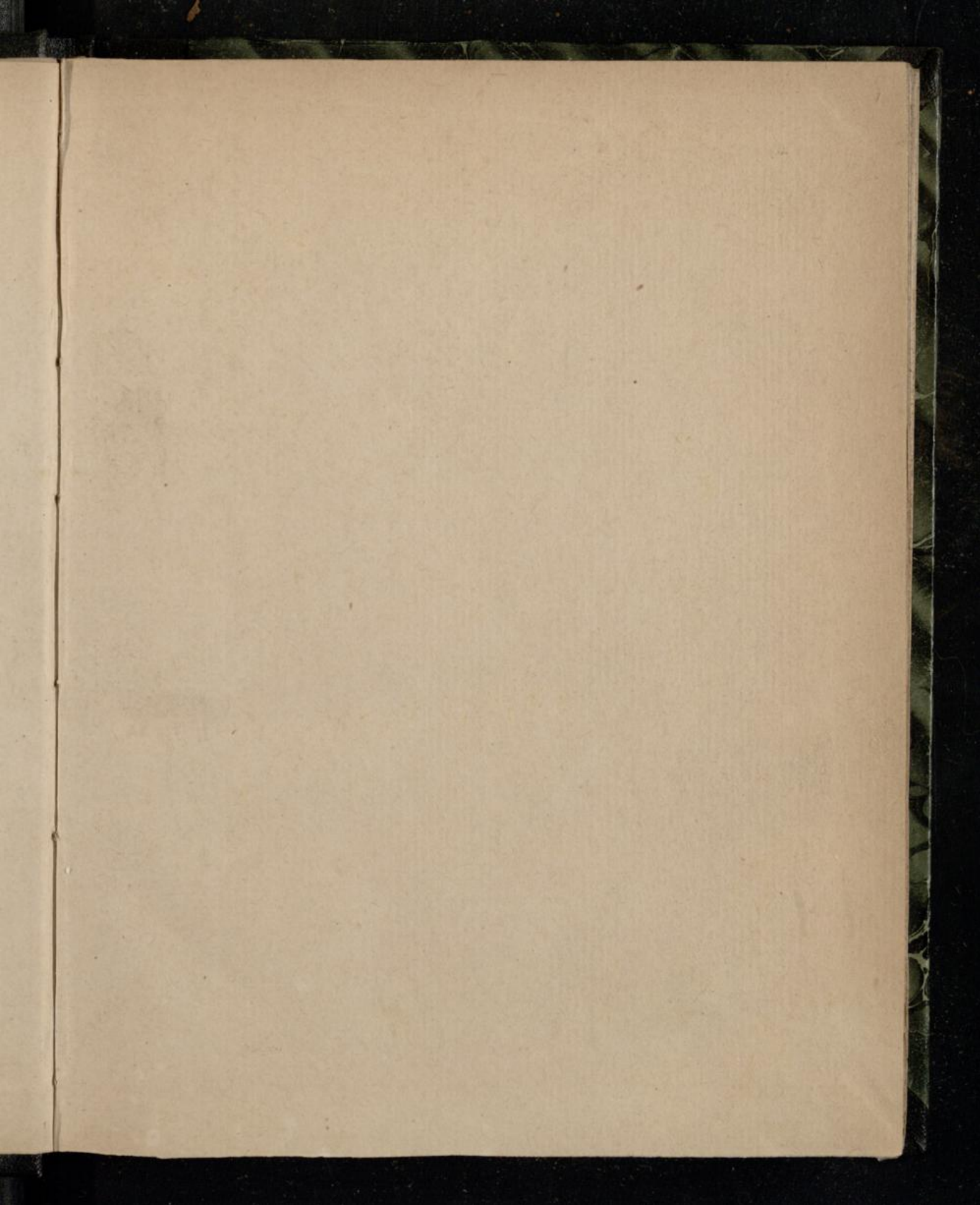


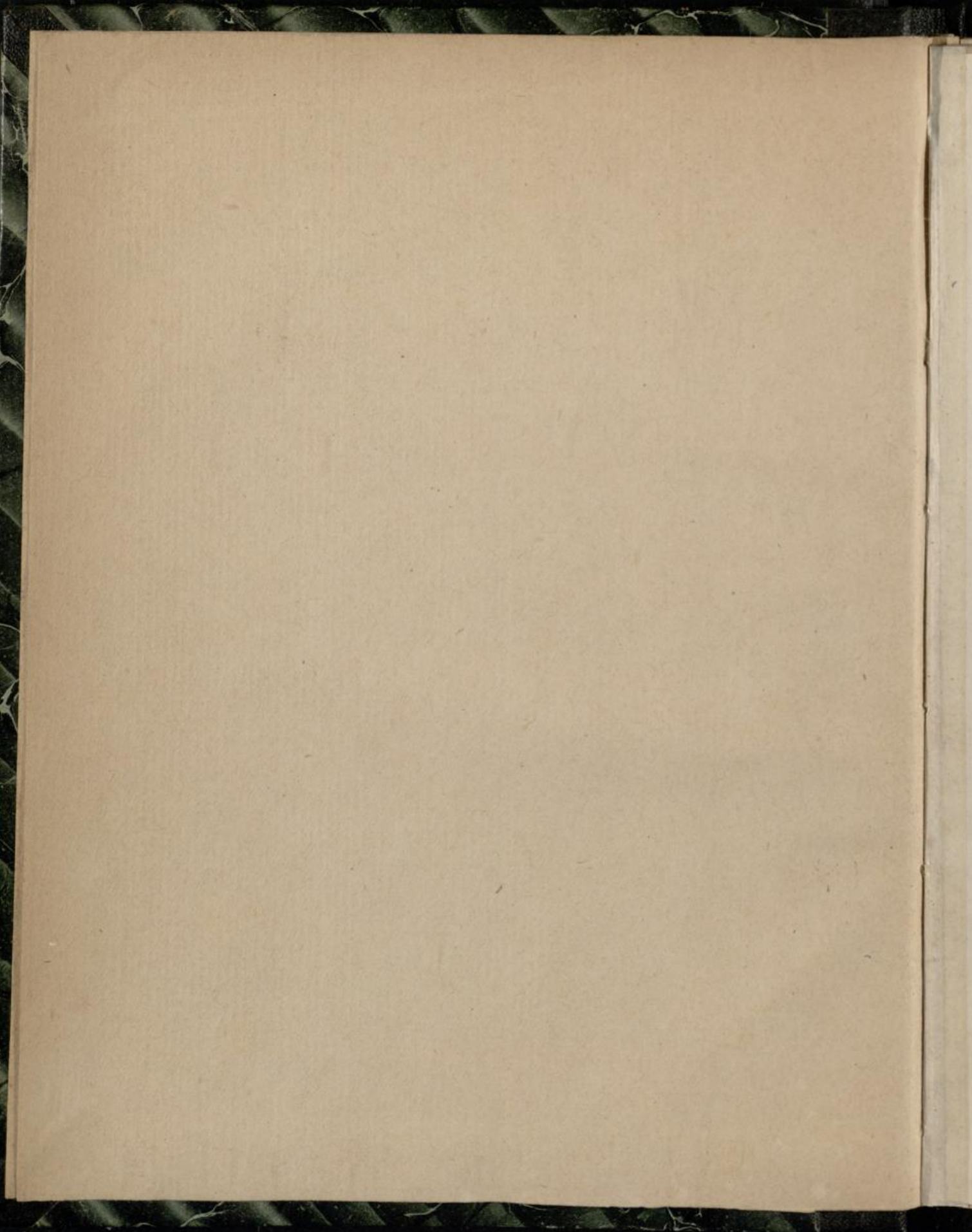
5
1

Bibliothek

**des Ministeriums der Justiz
der Deutschen Demokratischen Republik**

A 11.18





Ka

Fürstlich Hohenzollerische
Landesordnung
erneuert und Verbessert
anno 1698.
Tübingen



Handwritten note:
Fürstlich Hohenzollerische
Landesordnung

Faint mirrored text from the reverse side of the page.

*Titelblatt d. T. 1-8
auf Veranlassung
1945 mitgeteilt. sic*

Wissenschaftliche
Landesbibliothek
Einheit und Verbund
1988
A 11. 78



Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft der DDR
Abt. I Bibliothek
1502 Potsdam-Carlshagen
Gruppe: 1975
Nummer: 414

Schwören / oder gottslästeren wurden / die sollen mit burgerlicher Gefängnis / oder nach Gestalt des Alters mit der Ruythen gestrafft werden.



Tit. II.

Von den Feyer = Tügen und
Gotts = Diensten.

Es solle niemands Er seye heimisch / oder ausländisch / an den gebannten Feyer = Tügen / weder durch sich selbst / noch seine Kinder / oder Ehehalten keinerley Werk / täglich Arbeit / weder in Häusern noch in Flecken / auch nicht auff dem Felde / wie die genaht / oder geheissen werden / nichts außgenommen / thun / noch vollbringen lassen / sonder dieselbige Täg / mit Gottes Ehr / und Dienst löblich Ehren.

Und die weil Wir bißhero ein solche gro-
ße Hinlässigkeit in Besuchung des Gottes-
Dienstes gespührt / auch über vielfältig Unser
getreue Warnung kein Besserung gespührt
werden / seyn Wir verursacht ein mehrere
Straff / und Ernst gegen den säumigen / und
ungehorsamen fürzunehmen / und wollen
wann nun hinführo / es seye Manns- oder
Weibs- Person / an den Sonntagen / oder ge-
bannten Feyr-Tagen / die Predig / Mess / und
Vesper nicht besuchen / und seines Aus-
bleibens nicht erhebliche Ursach haben wür-
det / der soll umb zehen Pfund Heller gestrafft
werden / solche Straffen sollen fleissig eingezo-
gen werden / und unter die Armen Leuth ge-
theilt / oder in ein Spital gegeben / darzu soll
den Schützen / in jeder Statt / und Dörffern
bey Ihrem End auferlegt seyn / gute Achtung
darauff zu haben / die jenigen so darwider hand-
len / dem Schultheissen oder Vogt anzeigen /
Uns / oder Unseren Amptleuthen fürzubrin-
gen /

gen / damit die gebührende Straff ohnmäch-
lässig eingezogen werde/wurde aber diese Straff
nicht helfen / sonder verächtlich übergangen
werden / solle der übertreter nach Unserem
Gefallen härtinglich gestrafft werden.

Die Älteren / Haußvätter und Frauen
sollen die junge Kinder so ein wenig Verstand
haben / auch die Knecht / Mägdt / und Ehe-
halten / in die Predig / und zu den Gottsdien-
sten / sonderheitlich in die Kinder-Lehr schicken /
und gehen lassen / sie darzu halten / daß sie
Gottes Gebott / Furcht / und Zucht zu hal-
ten / unterweisen / und fromm auferzogen wer-
den / wer sich aber hierinnen fahrlässig / und
verächtlich erzeigen / und halten / der wird
darumben gestrafft werden.

Es soll auch kein Amptman den gebann-
ten Feyer-Tagen / rechten untergehen / noch
Pfand erlauben / darzu kein Eydts-Pflicht ge-
ben / oder nehmen / oder ein Thätung darmit

zu befestigen / daß so hierwider gehandelt wird /
soll es nichts gelten.

Und wann man obligender Noth hal-
ben / oder auß altem löbl. Christlichem Ge-
brauch / Creutzgãng = Procession, oder Lob-
dümpfer zu halten fürnimmt / und zu halten
vollbringen will / soll mániglich / oder zum we-
nigsten von jedem Ehegemácht ein richtbahr
Mensch darbey seyn / mit dem Creutz hin- und
wider gehen / und GOTT umb Gnad bitten /
bey Pön fünf Schilling Heller.



Tit. III.

Von dem Zehenden / vier Opffern
und Pfarzlichen Rechten.

In jeder zuchtbar Mensch solle zu den vier
Hochzeitlichen / und anderen namhaftten /
und Sonntáglichen Festen in sein Pfarz- Kir-
chen

Men gehen / und seinem rechten vorgesezten
 ordentlichen Pfarzer die vier Opffer selbst auff
 den Altar legen / oder wann eins nicht in die
 Kirchen kommen wird können / durch ein an-
 ders jederzeit schicken / darzu den kleinen Ze-
 henden von Hennen / Geflügel / Vich / Obs /
 und anderem / das Richt- Geld / Seel- Greth /
 und alles so man jedem Pfarzer von Alters
 hero für Pfarzliche recht zu geben pflüchtig /
 und schuldig ordentlich / und ohn alle Entpö-
 rung / und falsch reichen / und geben / alles bey
 Pön drey Pfund Heller.

Den grossen Zehenden / und Landgarben
 soll jederman recht / und ordentlich geben / und
 darmit kein Betrug brauchen / oder ichzit un-
 terschlagen / noch verhalten / dann wer den
 grossen Zehenden / oder Landgarben von den
 theiligen zückeren nicht recht / und ordentlich zu-
 vor / und ehe Er seine Garben auffladet / ge-
 ben / und abzählen / und darinnen einigen falsch /

Betrug / oder Gefahr brauchen würdet / der
verfällt so oft es beschicht / zehen Pfund Hel-
ler.

Es sollen auch alle die / so Gütther bauen /
und die Landgarb / und Zehenden darauß ge-
ben / dieselbe in häulichen Ehren halten / wo a-
ber das nicht beschähe / so wöllen wir die Güt-
ther bauen lassen / und nach Verbauens recht
damit handlen.

Die Messmer sollen in allen Ämptern mit
eines Ober-Amptmanns / und Pfarzers Wis-
sen gesetzt werden.

Es soll auch niemands zu verbottener Zeit
einig Fleisch essen / oder anderen zu essen geben /
weder die Wirth / noch jemand anders / bey
Straff zehen Pfund Heller / es wären dann
franche Personen / die dessen bedürfftig.

Tit. IV.

Tit. IV.

Vom Zutrincken / Zollerey / und
den Wirthen.

Nachdem überflüssige Trunckenheit / und
Zollerey nicht allein ein Wurckel / und
Ursprung aller Laster und Leichtfertigkeit ist/
sonder auch der Mensch selbst Ihme dardurch
seine Gesundheit / und langwüdrig Leben ver-
lirkt / und mancherley Entleibung / unchristen-
liche Gottslästerung / Eröffnung der Geheim-
nissen / und viel übel darauß entspringt / und
mancher dardurch seiner natürlichen Ver-
nunfft entsezt / und beraubt wird / darumb
der allmächtig **G D E** offtermals Mißge-
wächs / Zheurung / Hagel / und andere Straf-
fen / und Plagen über Uns verhänget / so ist
verbotten / daß niemand soll sich selbst / oder
andere über sein natürlichen Durst voll trin-
cken / andere darzu zwingen Ursach geben / noch
deß überflüssigen Truncks gewarten / deß ersten-
mals

mahls bey Pön ein Pfundt / das ander Mahl zwey Pfund / und des dritten Mahls drey Pfund Heller / und so ein solche trunckene Person auff der öffentlichen Gassen gesehen wird / solle solches gehöriger Orthen angezeigt / und die volle Person in Thurn geleyet / und darauß nicht gelassen werden / biß obberührte Straff bezahlet seyn wird.

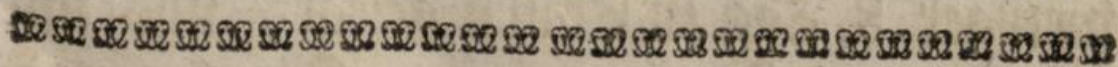
Es soll auch niemandß des Tags / oder Nachts mehr dann ein ordentliche und bescheidene Zech thun / damit einer das Sein nicht üppiglich / und muthwillig ohne Noth verthun / und daheimen Weib und Kinder / Hunger und Mangel leiden müssen / bey Pön ein Pfund Heller.

Ob aber einer oder mehr sich des überflüssigen Füllens / und der Trunckenheit von obbemelter Straff nicht besseren / und es abstellen / und meiden wolt / gegen demselben wird man mit höherer Straff wie sichs gebührt / fürfahren.

Es

Es soll auch der Amptmann/die Richter/
und andere all von der Gemeindt schuldig
seyn / alle die solch Gebott übergangen / mit
Zutrincken als obstehet / der Obrigkeit / oder
Unseren Ober- Amptleuthen auff Unserer
Cankley ohne allen Verzug anzeigen / und
darinnen niemands verschonen / dann welcher
das nicht thäte / der soll so oft es beschicht /
auch gleicher massen wie der übertreter ge-
straffet werden.

Die Jungen so unter den vierzehnen Jah-
ren alt / und noch nicht zum hochwürdigen
Sacrament gegangen / so sie sich mit Wein
überladen / und deßhalb einige Unzucht be-
weisen und erzeigen / dieselbige sollen mit bur-
gerlicher Gefängnis / oder nach gestalt des
Alters / mit der Ruthen gestraffet werden.



Tit. V.

Von Ehebruch und Hurerey.

¶

Alle

Nie die so des Ehebruchs bewisen darü-
ber verkundschaftet / oder erfunden wer-
den / Mann- oder Weibs- Personen / deren je-
des soll an Leib / oder Güthern und Ehren /
nach gestalt der Sachen und des Verbrechens
rechtlicher Ordnung nach gestrafft werden.

Es sollen auch die ledige Personen / so bey
Eheleuthen begriffen werden / gleicher massen
als obgemelt gestrafft werden.

Der Blut- Schand / und anderer in die
fleischliche Vermischung lauffenden Laster
halber / solle es darinnen nach denen Kayserl.
beschribenen Rechten gehalten werden.

Ein jedwederer der ein Jungfrauen zu
den Unehren beschlafft / und durch die wirk-
liche Ehe nicht zu Ehren bringt / der solle Uns
forderist zur Straff erlegen / Gelt 20. fl. nicht
weniger 8. Tag in Thurn gelegt / und mit
Wasser / und Brodt gespisen: Sie aber nach
ebenmässig- außgestandener 8. tägiger Thurn-
Buß sampt dem Kind / deme doch der Väter
ter

ter nach Ermässigung Unseres Ober-Ampts ein Stück Geld zu seinem Unterhalt zu verschaffen / auß Unseren Landē geschaffet werden.

Kan / oder wird aber nach solcher fleischlichen Vermisch- und Schwängerung die Ehe zwischen beeden Delinquenten vollzogen / sollen Uns sie beede / ehe / und bevor ihnen die Erlaubnus zu Machung der Hochzeit gegeben wird / zur Straff erlegen 20. fl. und beede acht Tag in Ehern geleyet / und ihr Hochzeit nicht an Sonn- Mon- oder Dienstag / sondern am Mittwoch / zur Differenz anderer ehrlichen jungfräulichen Hochzeiten gehalten / und beeden Stroh- Kränck vom Statt- Knecht auffgesehet werden.

Wäre aber Sach / daß ein / oder die andere schwanger wäre / und solches / wie bishero beschehen / und mit dem Kranck / oder Schappel zum Zeichen der Jungfrauschaft zur Kirchen / und Strassen gehen thäte / sollen solche beede Personen in poenam duplij, das ist: in

die Belt-Straff von 40. fl. und vierzehen Tägiger Thurn-Buß verfallen seyn / und dar-auff exequiret werden.

Und solle nichts desto minder dem so die Schmach in ob-angezeigten Sachen wider-fährt / sein Recht gegen dem Thäter vorbehalten seyn.

Und dieweil die unehrliche Beyßik / Bey-wohnungen / und Verkupplen wider GOTT / und meniglich ärger seynd / so soll niemands Leuth / oder Personen / so nicht ehrlich seynd / auffenthaltten / herbergen / oder unterschläuffen. Auch keinem seine Kinder verkupplen / oder ihnen zur Bosheit helfen / weder Rath-Befürderung / oder Ursach darzu geben / bey Pön zehen Pfund Heller.

Wer auch solche Beyßik / ärgerliche Bey-wohnung / oder Zusammenversammlung wüßte / oder erführe / derselbe es seye Frau oder Mann / soll es bey gleicher Pön als der Thäter ver-würckt / anzuzeigen schuldig seyn.

Tit. VI.

Tit. VI.

Vom Spihlen.

N Jemand soll falsch / oder gefährliche Spihl brauchen / desgleichen keiner dem anderen auff dem Spihl unrecht thun / auch nicht theurer und höher dann umb einen Kreuzer karten / und gar kein Böck / Nummen / oder sonst einiche darein schlagende / wachsende / oder schädliche Spihl thun / alles / und jedes bey Pön zehen Pfund Heller.

Es soll auch keiner auff Borg / oder Kreiden spihlen / dann umb das so also auff Borg / oder Kreyd verspihlet wird / soll man mit Nichts ergehen lassen / und soll auch nichts gelten.

Wo auch jemandes / so anders dann wie ob-laut / Spihler auffenthalten Platz / oder Unterschlauff darzu geben / die sollen gleicher gestalt / als die Spihler gestraffet werden.

Tit. VII.

Von Freveln und Fridebrüchen.

Alle die in der Graffschafft Hohenzollern freventlich zucken/oder mit der That handlen/ mit Gewöhren / oder Hand-Schlagen / Stossen / Rauffen / Werffen / oder dergleichen freventliche Sachen begehen / deren jedes / es seye heimisch oder frembd / Frau oder Mann / verfällt der Obrigkeit drey Pfund Heller.

Welcher aber den anderen Blutreuffig macht / derselb verfällt einen grossen Frevel / nehmlich zehen Pfund Heller.

So einer wirfft / und fehlt / ist die Straff zehen Pfund / trifft er aber / und macht nicht Blutreuffig / ist die Straff nun drey Pfund.

Item / welcher den anderen auß seinem Haus-Gewarsame/oder in das Feld erforderet / an das Haus freventlich stoffet / oder dar ein steigt / auch eins wider Recht gezwungen / oder gemüssiget hätte/der verfällt zehen Pfund Heller /

Heller / geschieht es aber bey der Nacht / so verfällt er zwainkig Pfund Heller.

So aber jemandß in seiner Behausung Unruh macht / und ansieht / also daß ein Mord-Geschrey darauß erfolget / ist es bey Tag / ist die Straff drey Pfund / beschicht es aber bey der Nacht / ist die Straff zehen Pfund Heller.

Einem jeden der umb ein Frevel gerieget wird / und Rechts gegen seinem Widertheil begehrt / deme soll es vergonnt / und damit kein Verzug gebraucht werden / welcher dann dem anderen obligt / der soll des Frevels halb ledig seyn / und so einer dessen / oder beeden Frevel schuldig wird / soll Er dem Amptmann von Stund an darum vergnügen / oder in Ehern geleyet werden.

Wann aber ein Parthey hinweg lieffe / solle nichts desto weniger die andere Parthey seines Frevels halb / gegen dem Herzen eines rechten seyn.

16
n
z
f
f
d
n
b
D
d
ü
tl
g
f
f
o
f
n
fi

Tit. VIII.

Wie man Fried nehmen und
machen soll.

Dem / wann zwö / oder mehr Personen / es
seyen Frembd / oder Inntwohner mit ein-
ander zu unfriden wurden / soll ein jeder Ge-
lobter / und Geschworner bey seinem Eyd
schuldig seyn / Ihnen den Frieden zu gebieten
mit lauterem Worten gebotten wird / die sol-
len demselbigen / in massen als sie dann gelobt
hätten / zu halten schuldig.

So aber einer über gelobten / und verbot-
tenen Frieden handelt / es wäre mit Worten /
oder der That / oder aber zugemuthete Ge-
lüb / und Friden zu geloben / sich verwiderte /
den / oder dieselbe sollen alle Gelobte / und Ge-
schworne bey Taten hand = haben und den
Amptleuthen überantworten / der auch nicht
ledig werden solle / Er habe dann solches gegen
der Obrigkeit nach Gestalt der That / und
Hand

Handlung abgetragen / und gebüßt / wo sich
 aber begebe / daß gebottener Fried mit Wor-
 ten nicht helfen / noch erschießen wolte / so soll
 meniglich / so solches sieht / oder hört / oder der
 darzu erforderet wird / schuldig seyn zuzulauf-
 fen / Fried mit der That helfen zu machen.

Wo aber der Friedbrecher nicht / dann mit
 Schaden möchte gefänglich angenom̄en wer-
 den / so soll / und mag man denselbigen / wol
 mit Streichen / oder Schlägen zu Friden: und
 Hand bringen / auch dem Amptmann über-
 antworten / damit Er die verdiente Pön dar-
 umb empfahen / daran soll niemand gefrevelt
 haben / doch soll hierinnen kein Meyd / oder
 Gefahr gebraucht werden.

Und gleicher Gestalt soll auch meniglich
 schuldig seyn / alle Todschläger / oder die so ein
 auff den Tod verwundt hätten / unverzogen-
 lich mit Arrest gefänglich anzunehmen / zu
 handhaben / und den Amptleuthen zu über-
 antworten.

Wo aber ein Gelobter / und Geschworne
zu Handhabung der Friedbrecher / Todschläger /
und Verwundten / wie obstehet / nicht Hilff
thät / sonder sich fahrlässig / verdächtig / und
ungehorsam darinnen erzeigten / deren jeder
soll / mit Ernst härtinglich nach Gelegenheit
und Gestalt der Sachen / auch der Personen
seines Thuens / und Lassens halb gestraffet
werden.

Wo aber jemand's auß schuldiger Pflicht
als der Gehorsam / unter die Friedbrecher
lauffen / und Fried wolte helfen machen / dar
unter Schaden / oder Wunden empfienq / und
man doch nicht wissen möcht / von wem es be
schehen / so sollen der / oder die / so den Frieden
nicht gehalten / den Schaden abzulegen schul
dig seyn.

Gleicher Gestalt auch / da sich einer / oder
mehr / der mit der That Frid zu machen sich
unterstünde / Reid / oder einige Gefahr ge
brauchen / und in selbigem jemand's schädigen
wur-

wurde / der soll darumb stränglich / oder mit
Recht gestrafft werden.



Tit. IX.

Vom Widerzueff.

In Jedwederer der den anderen ein Wi-
derzuff der die Ehr berühret / mit einer
Urthel ertheilt / und aufferlegt wird / der ver-
fällt zehen Pfund Heller.

Die weil aber diß Schelten / Schmähen /
und Ehr = Abschneiden ein so gemein Ding
unter unseren Unterthanen worden / daß umb
einer jeden geringen Ursach willen / einer den
anderen gleich liegen heist / wie ein Schelm /
Dieb / und dergleichen / so wol auch so fast
gemein die Weiber einanderen schmähen / ver-
meynen also diesen List / und falsch zu gebräu-
chen / als wann solch Ehr = Abschneiden ein
schlechter Widerzuff sey / wann einer vor dem
D ij Gericht

Gericht angelobt / daß Er von den Jenigen /
 den Er gescholten / nichts als Ehren / und guts
 wiß / welches aber bey ehrliebenden / und ver-
 ständigen die Meynung gar nicht / und Unser
 Lands-Ordnung ganz und gar zu gegen / als
 so dieser Articul zu erläutern / und das Ehr-
 Abschneiden / so vil möglich zu fürkommen /
 so ordnen / und wollen Wir / wann Einer / o-
 der Eine / das Andere an Ehren obvermelter
 massen / oder anderer Gestalt / daß ein Ehr-
 Verletzung ist / schmähen / oder schelten wird /
 soll Ihne der Vogt / es seye Mann / oder Weib /
 mit Recht beklagē / und aufflegen / die Schelt-
 Wort genugsam zu beweisen / da Ers aber
 nicht erweisen kan / gleich mit Urthel und Recht
 aufflegen / dem Geschmächten einen Wider-
 ruff zu thun / und der Herrschafft Io. lb.
 Heller Straff zu erlegen.



Tit. X.

Wie die Richter über Frevel und Pön-Fäll richten sollen.

Alle Ampleuth / Schultheiß / Bogt und
Richter / sollen bey Ihren Eyden / und
Frevel / und Strassen nicht anderst urtheilen /
und sprechen / dann stracks wie Ihnen die an-
gezeigt / und geriegt / und darauff im Rechten
klagt / und erwisen wird / und darin niemands
nichts wider diese Lands-Ordnung milte-
ren / auch keinen Frevel / und andere straffba-
re Sachen / und Laster verschweigen / und oh-
ne Vorwissen / und Verwilligen der Obrig-
keit für sich selbst verthätigen unterdrucken /
und nachlassen / dann solches allein der Obrig-
keit zustehet.

Welche aber hierwider handeln / und die
straffbare Sachen / und Laster / umb Gunst
schenden / oder sonst gefährlicher weis unter-
drucken / und nicht darüber straffen / und rich-

ten last / gegen denselbigen wurden Wir mit strenger Straff als gegen einem der sein Gelübde / und Eyd vergessen ohnnachlässig vollzufahren.

Und die weil das Gericht allhie durch einen unordentlichen Brauch den Jenigen so umb Frevel / und andere straffbare Sachen von Unserem Schultheissen beklagt werden / Dilation, und Bedacht geben / auch vermeint der Schultheiß solche Klagen mit zweyen Personen beweisen soll / welche Articul gleichwol hernacher beschriben / aber doch auff die Obrigkeit nicht gemeint ist / soll solches hiezumit abgestellt seyn / und es auch der Schultheiß bey seinem Eyd anzeigen / und erhalten mag / gleich ohne alle fernere Betweisung daruff erkannt werden.

Es sollen auch die Unterthanen jeder insonderheit alle freventliche Händel / Fridbrüch / und andere Laster / und straffbare Sachen / die ein Jeder sihet / höret oder weist / allweg innerhalb

halb dreymen Tagen den nechsten unangesehen /
das mehr Personen darbey gewesen / oder da-
von wissen / dem Amptmann zu riegen / und
anzuzeigen schuldig seyn.

Und so hierüber jemand säumig / und ei-
nige Rügen länger anstehen ließ / solle Er umb
das Jenige / so der übertreter verfallen wä-
re / unnachlässig gestrafft werden / und solle
auch hiemit Unseren Rögten allen ernstlich
befohlen und aufserlegt seyn / jedes Mahl zu
vierzehen Tagen Rueg = Gericht zu halten /
und alsbald alle straffbare Sachen / in Unse-
re Canklien / den Rentmeister / oder Secreta-
rium zu berichten / bey ernstlicher Pön / und
Straff zehen Pfund Heller.

☞ ☞

Tit. XI.

**Der Amptleuth Gebotten und
Verbotten zu gehorsamen.**

W Ir sehen / und ordnen / und wollen auch
das alle Unsere Unterthanen / Diener /
und

und Innfassen den Gebotten / und Verbotten /
 so Unsere Ober-Beampte ins gesampt / oder
 der Ober-Amptmann insonderheit / und ein
 Jeder nach seinen Pflichten / und Diensten /
 auch der Schultheiß / Burgermeister / Bôgt /
 und Heimbûrgen von Unsertwegen / und in
 Unserem Namen / schrift- oder mündlich
 befehlen / thun / und verordnen selbigem jedes-
 mahl gehorsamen / und gewärtig zu seyn /
 auch deme was anbefohlen wird / ohne Wi-
 derzed / oder die tvenigste Versaummung nach-
 zukommen / und keinen Fleiß / oder Treu zu
 sparen / damit das Jenige / was also anbefoh-
 len wird / schleunigst vollzogen / und ins Werck
 gericht werde.

Wer sich aber mit Worten / und Getha-
 ten darwider freventlich erzeigen / und ungehor-
 sam erfunden wird / der soll darum als über-
 fahrer Unserer Gebotten / wie sich gebührt /
 gestrafft werden / und alle die so einem Ampt-
 mann freventlicher weise / mit Worten / oder
 Wercken

Werden antasten/und schmähen/desgleichen
 wer einem Gericht ihrer Urthel/und anderer
 Sachen halb übel nachredt der soll das mit
 zehen Pfund Heller büßen / da auch jemand
 Unsere Ober-Amptleuth / oder einen dersel-
 ben/ auch Schultheiß/ Burgermeister/ Vögt
 und Gericht trunckener weiß überlauffen wur-
 de / der solle so oft es beschicht / solches büßen
 mit 3. lb. Heller.

Und da Einer von Unseren Baumeistern
 zu Frohnen gemahnt/und auff die bestimmte/
 und rechte Zeit nicht erscheinen wurde / der
 solle solches neben Erstattung des versaum-
 ten Frohns büßen mit 5. lb. Heller.



Tit. XII.

Daß man nicht leichtlich bey dem
 End gebieten solle.

Wir wollen daß auch Unsere Ober- oder
 auch Under-Amptleuthe / noch andere
 G umb

umb einer geringen Sach willen nicht leicht-
lich den Unterthonen bey dem Eyd gebieten/
etwas zu thun / oder zulassen / es erfordere
dann solches die grosse Tapfferkeit des Han-
dels / und Gelegenheit der Personen / sonder
sollen Anfangs die Gebott an Pein Gelt-
Straff nach Gestalt der Sachen / als nehml-
ich bey einer Frevel (die die Amptleuth für-
derlich / und unnachlässig einbringen sollen)
stellen.

So aber jemandts auff den Eyd gebotten/
und derselbig ungehorsam erscheinen wurde/
so sollen Unsere Amptleuth Ihne darumb
rechtfertigen / und also straffen wie sich nach
Grösse der Sachen gebührt / damit Jeder
darab ein Exempel nehme / sein Ereu / Ehr /
und Eyd zu bedencken / und Unseren Ge-
botten / jederzeit zu gehorsamen.



Tit. XIII.

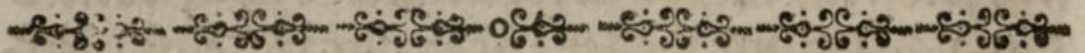
Daß die Amptleuth alle straffbare Sachen von Stund an rechtfertigen und bey der Cankley angeben sollen.

Es soll auch ein jeder Vogt alle fürnehmliche / und straffbare Sachen / von Stund an bey vornemmemdem Kueg- Gericht rechtfertigen / und die verwürckte Frevel / und Straffen Unserer Cankley gleich den nechsten Verhör-Tag darauff mit allen Umständen / wie die That sich verhältet / ohne einige Verthätigung / oder Bitt / wie biß Dato beschehen / anzeigen / auch ohne Vorwissen / und Anbefehlen Unsers Ober-Amptmanns vor sich selbst / nichts verthätigen / bey Vermeidung 3. Pfund Heller / oder nach Beschaffenheit der Sach der Straff des Meinennds / darob dann Unsere Ober-Amptleuth fürvohin strenglich halten werden.

Tit. XIV.

Wie man schwere Sachen riegen
soll.

Welchem auch etwas Schwere fürkommt /
es wäre von Diebstahl / oder anderen
groß = wichtigen Sachen / die Er nicht gern
öffentlich riegen wolte / das solle Er Unseren
Amptleuthen in geheim anzeigen / und zu er-
kennen geben / damit Unser / und der gemein
Nuzen / vor Schaden verhütet / und sollen
dergleichen Handlungen durch die Ampt-
leuth / in solcher guter Erfahrung gehabt wer-
den / damit niemands unrecht beschehe / auch
der Anbringer nicht in Last geführt werde.



Tit. XV.

Wo ein jeder den anderen mit Recht
beklagen und wohin einer appelliren
soll.

Wir

Wir setzen / und ordnen / daß alle Unsere Unterthonen gelobte / und geschworne Inwohner ein anderen nicht mit frembden / ausländischen Gerichten fürnehmen / oder rechtlich beklagen / sonder ein Jeder den anderen unter dem Gericht / darunter Er gesessen rechtlich ersuchen / und darbey bleiben lassen sollen / bey Pön zwainkig Pfund Heller.

Es soll ein jede Parthey / der Sachen vor dem Gericht / da sie ihren Anfang genommen / bis zum Ende ab- und auswarten / und vor derselben Erörterung die Cankley nicht überlauffen / bey Straff zwainkig Pfund Heller.

Es wäre dann Sach / daß glaublich beygebracht werde daß Ihme der Richter partheyisch / und also verdächtig zu erachten / oder sonst ein beschwerlich Urteil gefällt / davon sonst zu Appellieren zu recht erlaubt / deswegen dann nach Beschaffenheit der Sachen Unsere Ober-Amptleuth bey der Cankley umb fernere Nachrichtung zu ersuchen

seynd / alsdann nach befundenen Dingen / soll man die Sach abfordern / oder aber die vorige / oder erster Instanz Handlung zu entlicher Erörterung schweben / und fürlauffen lassen.

So aber eins von den nideren Gerichten sich seiner Urteil beruffen / und darvon an das Statt- oder Fünffzehner- Gericht appelliren wolt / dem soll es zugelassen seyn / wo aber einer für das Hof- Gericht appelliren wolt / dann soll es nicht zugelassen werden / die Hauptsach / oder Anforderung seye dann über fünf und zwainzig Gulden Rheinisch / oder es seye ein ehrenrürische Schmach / Schlag- Handel / Erbfall / oder Ehehafftin betreffend / die auch über fünf und zwainzig Gulden geschächt / oder geschächt werden möchten / soll es beschehen / wie es sich nach Ordnung der Appellation gebührt. Namblich soll es zuvor / und ehe man Ihn weist / schwören einen Eyd / daß Er glaub / und Er dafür halte / daß Ih-

me

me Appellieren noth thue / daß Er mit der
Urteil beschwehrt seye / und daß nicht gefähr-
licher weiß dem Handel / oder der Parthey zu
Verzug thue.

Jedoch soll es bey Unserer Erklärung be-
ruhen / ob die Sachen so durch eingewente
Appellation an das Hof-Gericht verschob-
ben / demselbigen Richter darüber zu erkennen
heimgestellt / oder aber ob solche Handlung /
an Unsere Ober-Amptleuth / oder Statt-
Gericht (damit die recht-habende Parthey-
en nicht verzüglich auffgehalten) verwisen
werden sollen.

Item / daß Er auch seinem Widertheil
genugsame Eröstung mit Leuthen / oder Bü-
thern / nach des Gerichts Erkantnus / auff
des Appellaten begehren thue / wann Er in
der Appellation-Sach verlustig wäre / daß
Er allen auffgeloffenen Appellation-Costen
und was in mit der Urteil auferlegt wird /
dem Gegentheil bezahlen / und erstatten wöl-

le / so Er aber deren keins vermag / soll Er solches mit dem Eyd vertrösten / und verbürgen / damit die Partheyen einander nicht in unbilligen Costen umführen.

Und daß Er auch solcher Appellation, wie sich gebührt anhangen / und nachkommen wolle.

Auch mag in pönlichen Sachen auff des Thäters eigne Bekantnus / ohne einichen anderen rechtlichen Umschweiff / stracks erkannt / procediert, und fort geschritten werden.

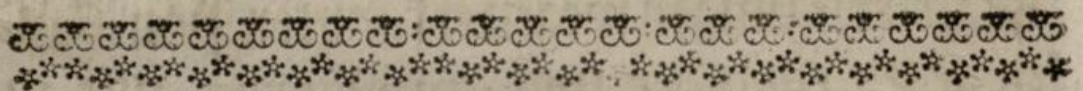
Zu dem sollen in burgerlichen noch pönlichen Sachen frembde Gelährten / Redner / oder Fürsprechen keines wegs zulassen / sonder allein dieses Gerichts / wie sonst üblich gewöhnliche Fürsprechen darzu gebraucht werden / es wäre dann Sach daß ein Gericht in zweiffentlichen Fällen / dieser Lands-Ordnung / und Kayser Carlins Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung kein außdruckentliche Decision, oder Erkantnus eiverleibt befunden wurde /

wurde / alsdann mögen die Richter / sich wol
bey mehr verständigen insonderheit Catholi-
schen / und als Päpstlichen Rechts-Gelehrten
Raths erholen / damit allenthalben nach wol-
verantwortlichen Rechten / und löbl. Gebräu-
chen geurtheilt / und gesprochen werde.

Was mit Recht / und Pön-Fall / Frevel /
und Friedbruch der Obrigkeit erkannt wird /
davon soll / und mag niemandß appellieren,
Er soll auch von dem Richter nicht gewisen
werden / aber die Partheyen mögen in ihren
Rechtfertigungen wegen erkännten Pön-Fäl-
len gegen einander wol appellieren, und zu
recht bieten lassen.

Als auch bishero der Gebrauch gewesen /
daß man in recht-hängigen Sachen gleich so
wol gegen Uns als die Unterthanen gegen
einander die Kundschaften in Gegenwärtig-
keit beeder Partheyen vor Gericht verhört
hat / welches aber ein Mißbrauch / und wider
die gemeine geschribne Rechten / darum wie

es hiemit gantz / und gar abgethan haben / und
 wollen das hinfüro die fürgestellte Zeugen in
 allen rechtlichen Processen, in Abwesen bee-
 der Partheyen / und meniglichs allein vor Ge-
 richt verhört / welche auch vermög der Rech-
 ten mit Ernst beendiget werden sollen / da a-
 ber jemand's eines Zeugen Sag gern wissen
 wolt / oder nothdürfftig wäre / sein gebühren-
 de Einred dargegen zu thun / soll Ihm Ab-
 schrift nach Eröffnung der Zeugen Aussa-
 gen darvon zu geben unabgeschlagen seyn.



Tit. XVI.

Für die Obrigkeit sich berüeffen.

Wann aber eins in anhangender Rechts /
 oder anderer Sachen für die Obrigkeit
 begehrt / der soll sich in vierzehnen Tagen nach
 seinem Begehren zu der Obrigkeit verfügen /
 und sein Gegenparthey mit Ihm bringen / so

es aber in gemelter Zeit er nicht thut/soll man mit der Handlung/ und Rechten fürfahren.

Item/welcher ein Frevel/ oder ander Unrecht/ mit Recht/ oder sonsten verliert / und das nicht zu bezahlen hätt/ der soll in Gefängnis gelegt/ und mit Wasser/ und Brodt gespeiset werden/darinnen Er allwegen ein Tag/ und Nacht fünf Schilling abbüssen mag.

Wir wollen auch/ wann ein Kläger/ oder der Antwörter im Rechten sein Klag / oder Antwort mit zweyen glaubhafften unversprochenen Zeugen weiters dann der Gegentheil fürzubringen wüßte/ beweisen wurde/ daß alsdann ohne Ertheilung einichs Eyds darauff im Rechten erkannt werde/ außgeschlossenes Testament/ und letzteren Willen.

Beneben setzen / und ordnen Wir auch / wa einer durch sein eigen schrift- oder mündliche Bekantnus überzeugt/ dem soll weder in burgerlichen noch peinlichen Sachen / durch andere eingeführte Beweisung zu Widerlegung

gung solcher seiner eigener Bekantnus nichts
zu Steuer kommen.



Tit. XVII.

Daß kein Klag leer gang.

DAmit auch Amptleuth/und Gericht nicht
allweg so leichtlich / und offft von gerin-
ger / und ungegründter Sachen wegen zusa-
men berufft / und bemühet / wollen wir / wann
Einer / oder Eine das Ander vor dem Ampt-
mann / oder Gericht etwarumb verklagt / und
sich dasselbig in der Warheit nicht erfındt /
noch erweisen könte / der oder dieselbe liegende
Person verfällt Uns drey Pfund Heller umb
deß willen daß sie der Warheit nicht bestehen /
sonder überwissen seye / und Unsere Ampt-
leuth / oder ein ehrbar Gericht beunruhigen
wollen.

Tit.

Tit. XVIII.

Von gemachter Thätung.

W Etlichem ein Thätung von Unseren Obern oder Andern-Amptleuthen/desgleichen von einem Gericht umb Schulden gemacht / und von den Schuldneren nichts gehalten wird / so solches von den Gläubigern dem Amptmann geklagt wird / verfällt Er drey Pfund Heller / und solle Ihme auß dem Flecken gebotten werden / so lang biß Er die gemachte Thätigung vollstreckt / und das Strass-Gelt erlegt / und bezahlt wird.

Welche auch umb Verthädigt / und anderer auch Unserer / und Geistlicher Schulden wegen von Unserem Rentmeister / oder geistlichen Verwalter genannt werden / und sich nicht für den der Sie gemahnet / stellen / oder ohne Wissen / und Bewilligen derselben widerumb auß der Statt heimziehen / die sollen von Uns mit Ungnaden / und härtiglich

gestrafft werden / darab Exempel zu nehmen /
Ihre Pflicht in guten Bedacht zu halten.



Tit. XIX.

Von den armen Weutchen und Bett-
lern in der Drasschafft.

Welcher sein Weib / und Kind nach dem
Allmosen schiekt / der seine Schulden mit
Pfanden nicht zu bezahlen hat / der soll in kein
offene Zech gehen / auch ganz kein Spihl nicht
thun / so oft ers aber übertritt / sollen die
Amptleuth Ihne darumb in Thurn legen /
mit Wasser und Brodt speisen / oder ein zeit-
lang den Flecken verbieten / alles nach Gestalt
der Sachen / doch so seiner Freund einer ein
offen Hochzeit / oder Schenckin hat / mag Er
auff dasselbig mahl den Freunden zu Ehren
wol zum Wein gehen.

Tit.

Tit. XX.

Von den Schrifftlichen des Herzen
der Geistlichen / und der Glecken.

Jem / wer wüßte daß Uns den Kirchen-
Pfarzern / Pfruenden / Clausen / oder den
Glecken in Ihrer Schrifftlichen / Allmand Gü-
ten / Güthern / Wun / Waydt / Zwingen /
Bännen / Hölzern / Bronnen / Wegen / Ste-
gen / und anderer Herzlichkeit / und Oberkeit
abgienge / oder Nachtheit zugefügt wurde / der
soll das anzeigen / oder fürbringen / bey seinem
Eyd / und Pflücken.

Es sollen auch Unsere Unterthonen Ih-
ren Anstößen / und Nachbarn / über die Mar-
cken (wo sie dessen mit Zueg / oder Gerechtig-
keiten) mit ihrem Viech zufahren / noch umb
Nachbarschaft darein / und darüber zu treis-
ben / auch weder Eychelen / Büchelen / Äpffel /
und Bühren zu lesen / oder Holzk auffzubauen
nicht

nicht gestatten / bey Verbott zehen Pfund
Heller.

Es soll auch ein Jeder der solches sihet /
höret / oder weist dasselb von Stund an sei-
nem Amptmann / Burgermeister / oder
Heimbürgen fürbringen / und riegen bey jekt
vermelter Straff der zehen Pfund Heller /
und nichts desto weniger ein Jahr lang Un-
serer Graffschafft verweisen seyn / und werden.

Es ist auch Unser sonderer / und ernstli-
cher Befelch / daß wo an jedem Orth Unse-
rer Graffschafft Sollern / frembde Hirten
auffgenommen / daß die Burgermeister / oder
Heimbürgen / Ihnen alle Marcken Ihrer
Zwingen / und Bannen anzeigen / und sein des
Hirten Namen / und Zunamen bey denen Jahr-
Gerichten in selbigen Protocollen verzeichnen
lassen / wann mit der Zeit Er hinweg kom-
men / und sich spenn / daß man Ihne wüßte zu
befinden / und Nachfrag zu halten.

Tit.

Tit. XXI.

Wer über offen Marcken Häuet /
oder zu Acker gehet.

Es soll keiner dem anderen über offen
Marcken über ähren / oder Holzhauen /
auch weder übermähen / noch schneiden / bey
Verbott zehen Pfund Heller.

Item / wer wuste daß jemand's außserhalb
der geschwornen Untergänger gesetzte Marck-
Stein außzüge / außgrüeb / oder heimlicher /
betrüeglicher weiß versezt / oder außgeworf-
fen hätte / der soll es bey seinem Eyd anzei-
gen / selbigen wollen Wir nach Unserem Ge-
fallen / und Gestalt der Sachen straffen / o-
der für Recht stellen.

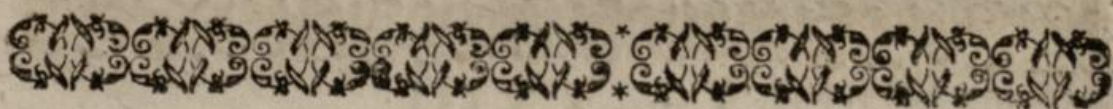
Es soll auch ein Jeder so getwar wird /
daß ein Marck-Stein gegen seinem Nachba-
ren / oder Allmand außfallen wolte / davor
seyn / und erforderen / daß solcher Stein wi-
derumb auffgericht / und nicht verloren werde.

G

So

So solle weder durch Burgermeister in der Statt noch die Bögk / oder Heimbürger auff dem Land ohne Beyseyn des gesampten Untergangs / und der darbey interesirter Personen einige Erkantnus über Marcken / Zu / oder Abfahrt nicht vorgenommen / noch weniger exequieret werden / damit aber auch der Untergang nicht umsonst im Feld herum geführt / und Zeit / auch Cösten dardurch verloren werden / wollen / ordnen / und befehlen Wir / daß wann ein Untergang auff Ersuchen beeder Partheyen ins Feld für ohin geführt wird / daß sie die Partheyen die Unkosten wie selbige von Alters hero gebräuchlich gewesen / zuvor / und ehe der Untergang ins Feld gehet verlegen sollen / da aber ein Parthey allein auß erheblichen Ursachen einen Untergang begehren / sein Gegentheil aber darein sich nicht ergeben / und also muethwillig die Sach verlängern wolte / solle nichts desto weniger der Untergang auff des anderen Theils Erfordern /

ren / an den strittigen Orth gehen / und Erkantnus dem Herkommen / und Ihren Pflichten gemäß / jedoch auff des begehrenden Theils Kosten ergehen lassen / auff welchen Fall / und da der verweigerende Theil unrecht zu haben / und dabey ein Muetzwillen befunden wurde / solle selbigen alsdann / von Unserem Ober-Ampt / oder mit Recht auffgelegt werden / die völlige Ankosten seinem Gegentheil widerumben zu erstatten / und biß solches geschehen so lang im Thurn gehalten werden.

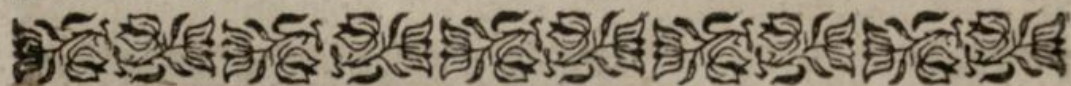


Tit. XXII.

Wie man zu Heu- und Ernd-zeiten sich zu verhalten.

Nachdeme wir auch befunden / daß zu Heu- und Ernd-Zeit durch das frühe / und unzeitige Mähen / und Schneiden / Uns / Unseren Unterthanen / und dem gemeinen Nutzen biß-

hero nicht ein geringen Abzug / Schaden / und
 Nachtheil begegnet / dieses zu fürkommen / so
 befehlen und ordnen Wir / daß nun hinfüro we-
 der zu Heu- noch Ernd- Zeiten nicht gemähet /
 noch geschnitten werde / es seye dann die Fel-
 der zuvor durch einige Deputierte besichti-
 get / und zeitig erkennt / und allererst zu mä-
 hen / und zu schneiden zulassen ; wer dieses
 widerfähret / verfällt / neben der Statt- oder
 Flecken- Einigung / Uns zur Straff drey
 Pfund Heller.



Tit. XXIII.

Wie man Bürger annehmen und
 wider ledig sagen soll.

N Jemand soll zu einem Bürger / oder Ein-
 wohner angenommen werden / es gesche-
 he dann mit der Oberkeit / und eines jeden Ge-
 richts Bewilligen / und soll der / so ein Unter-
 thon / Bürger / oder Einwohner werden will /
 vor

vor allen Dingen keinen anderen Herren/oder
Oberkeit mit der Leibeigenschafft / oder einem
anderen vorgehenden Burger recht verwant /
oder verhasst / sondern mit Weib / und Kin-
dern frey / und ledig seyn / darzu sein gnugsam
Mannrecht mit Ihme bringen / das Burger-
recht wie solches von Uns verordnet / an einem
Orth kauffen / und dann den gewöhnlichen
Burger = Eynd und Erb = Huldigung / wie die
Ihme fürgehalten wurden / globen / und schwö-
ren / und was solche / es seyen Manns = oder
Weibs = Person / der oder die in der Statt zum
Burger angenommen wird / zum Burger =
Gelt gibt / davon solle ein Drittel in Unsere
Rentey : Die zwey Drittel aber der gemei-
nen Statt hergebracht massen : Auff dem
Länd aber Uns die halb scheid / die andere
Helffte aber dem Flecken bezahlet werden.

Es solle auch in allen Gerichten ein eigen
Burger = Buch ligen / darinnen ein jeder Bur-
ger mit seinem Namen / und Zunamen / und
G iij woher

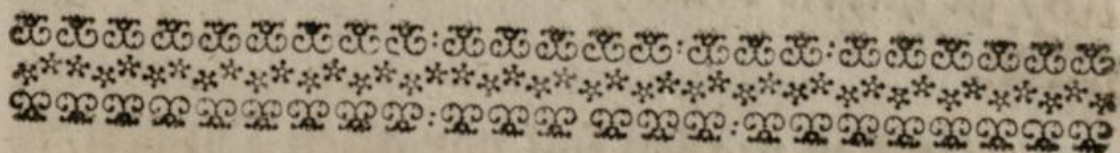
woher Er / auch auff welchen Tag Er angenommen worden / und die Erb-Huldigung / sampt dem Burger-End erstattet habe / eingeschriben werden.

So aber einer sein Burgerrecht auff sagen / und ausser Unser Grafeschafft ziehen wolte / der soll das mit so vil Geldts / wie Er das erkaufft auff sagen / und in Glubt genommen werden / was sich in seinem Burgerrecht begeben / und verlossen darumb in Unser Grafeschafft recht hinder sich zu geben / und zu nehmen / und sich Unsers innländischen Rechtens sättigen lassen.

Dieweil auch bishero viel arme Leuth in die Stätt und Dörffer angenommen / und ohne Bezahlung der burgerlichen Beschwerden darinnen geduldet worden / zu nicht geringem Nachtheil der gemeineden / diesem aber zu fürkommen / so wollen Wir das für ohin keiner so nicht ein hundert Gulden / nach Abzug dessen / was Ihn das Burgerrecht kostet /

ver,

vermag / und solche glaublich darthuet / ange-
 nommen / noch ohne Erlegung angeregter Be-
 schwerden gedult werden / da aber dergleichen
 in der Statt und Dorffschafften wären / beson-
 der auch die Ihre Mannrecht nicht auffzu-
 legen hätten / sollen die in zwey Monathen
 widerumb außgeschafft werden.



Tit. XXIV.

Von Abzug und Hand-Lohn.

Welcher außser der Graffschafft Zollern in
 außländische / oder andere Oberkeit / und
 Herrschafft ziehen will / der soll von allem sei-
 nem Vermögen / von jedem Gulden Abzug
 sechs Kreuzer: Hand-Lohn aber drey Kreuz-
 er zu geben schuldig seyn / und wie Unsere
 getreue Statt Hechingen hergebracht / daß
 von allen Föhlen den Abzug / und Hand-Lohn
 Ihr

Zhr ein Drittel gebühret / also solle sie sich
dieses hergebrachten Rechts füröhin unge-
hinderet bedienen.

Item / alle die so usser Unser Herrschafft
ziehen / und doch Güther darinnen niessen wol-
len / denen soll man keinen Nutzen folgen las-
sen / sie haben denn zuvor den Abzug darvon
geben.

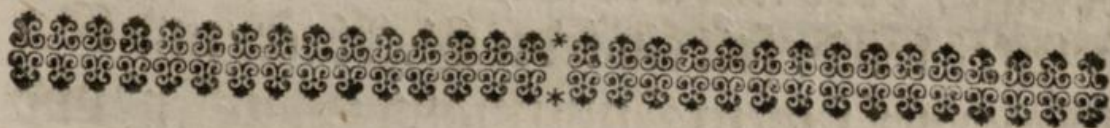
Gleicher massen soll vor allen Dingen / so
in Unserer Grafeschafft gekaufft werden / von
den frembden / und ausländischen das Handt-
Lohn wie von Alters eingefordert / und em-
pfangen werden / dessen Wir doch Unsere Un-
terthonen auß lauterer Gnaden enthebt /
und befreyet haben wol-
len.



Tit. XXV.

Von den Mann-Rechten zu geben.

LS sollen die Amptleuth / und Gericht
 fürderhin ob sie schon einem sein Mann-
 Recht / oder Abschied erkennt hätten / dassel-
 big nicht hinaus geben / noch folgen lassen / sie
 haben dann das zuvor Uns / oder Unseren
 Amptleuthen fürbracht / und werde mit Un-
 ser Hand unterschriben / bey Straff zehen
 Pfund Heller.



Tit. XXVI.

Von Gemeinden zu sammeln / und
 der Ends-Blocken.

Die Richter / Heimbürger / Unterhanen /
 und Hinderfassen / sollen kein Versamm-
 lung des Gerichts / oder Gemeind halten / o-
 der zusammen beruffen / auch kein Rottierung /
 S oder

oder Bündnis / und mehrers helfen machen
ohne Vorwissen / und Bewilligung / und in
Beyfeyn eines Amptmanns / des Vogts / und
Affter = Vogts / bey Unserer Ungnad / und
schweren Straff.

So ein Heimbürg etwas zu handeln hat /
solle Er das zuvor ebenmäffig / an den Ampt-
mann / Vogt / und Affter = Vogt bringen / und
ohne Sie nichts handeln.

So ein Gemeind bey dem Eyd zusammen
berufft / oder mit der Eyd = Glocken Sturm
geleitet wird / soll ein jeder Gelobter / und Ge-
schworne seinem Amptmann zulauffen / und
des Bescheids erwarten / demselbigen mit /
oder ohne Gewehr / wie es Ihme anbefohlen
wird / Folg thun / oder ohne seines Ampt-
manns Wissen / und Willen / von Ihme nicht
anderst / dann mit vergontem Urlaub abschei-
den / alles bey geschwornem Eyd.

Wann man Jahr = Gericht halten will /
soll einem jeden Gelobten / und Geschwornen
darzu

darzu verkündet werden / und welcher daru-
ber nicht erscheint / Er habe dann genugsame
Ursachen / und Entschuldigung / verfällt Uns
zehen Pfund Heller / der aber nicht auff die
ernannte Zeit / und Stund / wie Ihme ver-
kündet worden / erscheint / sonder sich verhin-
dert / verfällt drey Pfund Heller.

In Gerichts-Gebotten / soll es nach jedes
Gerichts Brauch / und auffgesetzter Pön ge-
halten / und niemand darinn verschonet wer-
den.

Wann aber durch die Amptleuth ein Ge-
richt / und Gemeind zusammen berufft werden /
und Einer auß Ihnen ungehorsam ist / und
nicht erscheint / der ist zur Pön / drey
Pfund verfallen.



Tit. XXVII.

Von Erwählungen der Vogt / und Aßter = Vogten.

Erstlich / so soll durch Uns in jedem Un-
serem Flecken ein Vogt gesezet werden /
dem sollen Unsere Unterthanen alle / und ein
Jeder in den Flecken mit allem Fleiß / was Er
Ihnen von Unsertwegen zu jeder Zeit gebie-
ten / verbieten / und vortragen wurde / gehor-
sam seyn / und wirklich nachkommen bey ho-
her Unser Straff / und Ungnad.

Zum Anderen / so sollen in jedem Flecken /
durch das Gericht / doch nicht ohne Unser
Ratification , und Guetheissen ein Ampts-
Verweser / oder Aßter = Vogt erwählt wer-
den / der in Abwesen / oder Unvermögenheit
des Vogts / die Ampts = Geschäften jederzeit
Unserem / oder Unserer Amptleuth Befelch
nach treulich und fleißig verrichten soll.

Am Dritten / soll ein Fleck mit Rath / und
Zuthun

Zuthun des Vogts vier taugenliche Personen
auff Unser Ratification aussetzen / und er-
wählen/die sollen was der Fled für Beschwer-
den / und Anligen haben möchte / zu jederzeit
Uns / oder Unseren Amptleuthen vortragen /
doch in allweg mit Wissen / und in Beyseyn
des erwählten Vogts / oder seines Ampt-
Verwesers.

Am Vierten / so soll ein gemeiner Fled /
oder die vier auffgesetzte Dorff-Pfleger / gar
kein Gemeind noch Zusammenkunft halten /
ohne Vorwissen / und Beyseyn des Vogts /
alles bey hoher Unserer Straff / und Ungna-
den.

So vil aber Weg / und Steg / Holtz / und
Feld / Erieb / und Tratt / Wunn / und Waid
belangt / mögen Sie wol mit ein anderen bes-
seren / und verordnen / jedoch auch mit wissen-
den Dingen / des rechten / und Aßter-Vogts.

Zum Fünfften / so sich zutragen wurde /
oder möchte das von nöthen Marck-Stein zu
setzen /

setzen / auch gegen den Nachbarn / oder im
 Flecken einer gegen dem anderen Umdergang
 zu halten hätten / das mögen Sie wol verrich-
 ten / doch bey vorgemelter Unserer hohen
 Straff / und Ungnad solle hierinnen nichts
 gehandelt werden / in Abwesen / oder ohne
 Vorwissen des gesetzten Vogts / oder in dessen
 Abwesen des Ampt-Verwesers.



Tit. XXVIII.

Von den Burgermeistern / Saltzman-
 ern / Baumeistern / Heimbürgen / Allmo-
 sen-Heiligen- und Kinds-Pflegern.

Nachdem dann Wir bericht werden / daß
 mit der Gemeinden Einkommen / auch
 der Kindern / Heiligen / Allmosen / Pflegschaff-
 ten biß anhero übel / und unnutzlich gehauset
 worden / dem zu begegnen wollen / und befeh-
 len

ten Wir Unseren Amptleuthen / und Gerich-
ten mit Ernst / daß Sie darob / und daran
seyen / daß ein jeder Burgermeister / und
Bogt / Asster = Bogt / auch die Kinds = Kir-
chen- und Allmosen = Pflegern: Item / die Salk-
mayer / und Burgermeister / alle Jahr / Ihrer
Ämpter halben erbarliche / urkundliche Rech-
nungen / und paare Bezahlung gleich auff Ihr-
rer Nechen = Tage ohne einich länger Frist / o-
der Stillstand thun / auch derselben Ihrer
Ämpter eingebrachtes Geldts / oder Guths
nichts in Ihren eignen Nutzen bewenden / bey
Pön / und Straff zwainzig Pfund Heller /
dann man hierinn niemands verschonen / son-
der etliche sondere Aufmercker darzu verord-
nen wird / darvor wisse sich meniglich zu ver-
hüten.

Die Burgermeister / Salkmayer / Heim-
bürgen / Baumeister / Kind = Allmosen = und
Heiligen = Pfleger sollen auch schuldig seyn /
alle Ihre jedes Pfleg Einkommen / auff den
Tag

Sag wie Sie von der Oberkeit bescheiden werden zu verzeihen / so Sie aber mit Einziehung der Schulden säumig wären gewesen / sollen Sie das so in Zeit Ihrer Verwaltung noch unbezahlt außständig blieben / von Ihrem eigenen Gut zu bezahlen schuldig / und Ihnen die unbezahlten Restanten einzuziehen / vergunnt seyn / es wäre dann daß einer / oder mehr die außständigen / oder unbezahlten Restanten redlich Ursachen anzeigen könnten / alsdann wird sich die Oberkeit gegen Ihnen ungefährlich / und gebührlich halten.

Es sollen auch furohin vorgemelte Burgermeister / Salkmayer / Heimbürger / Baumeister / und Pfleger sich vor vergebenen unnöthigen Kosten / und Zehrung hütten / und enthalten / dann man Ihnen solches furohin nicht mehr passieren, oder gut machen wird.

Tit.

Tit. XXIX.

Wie man denen Kindern Pfleger
verordnen solle.

In Unserer Grafschaft Hohenzollern
 soll zu jeder Zeit ein Ober-Pfleger seyn/
 und von Uns benent werden/desselben Ampt/
 und Sorge/solle sich erstrecken über all Unse-
 rer Grafschaft Kinds-Pfleger/und Pfleg-
 schaften der gestalt/das so bald Kinder von
 Vatter und Mutter Waisen werden/es
 schreitte als überlebende zur anderen Ehe/oder
 nicht/so solle Er mit Zuthun/und wissenden
 Dingen Vogt/und ganken Gerichts daselb-
 sten/da diser Kinder Güther alle/und mehren-
 theils seyn gelegen/all Ihr Guth/ligends und
 fahrends ordentlich auffschreiben/und inven-
 tieren, auch von Stund an schaffen/das ver-
 mittelst desselben Gerichts-Erkantnis/Pfle-
 ger verordnet/beendiget/und durch dieselbe
 der Waisen Güther/nach Nothdurfft und
J
Gele-

Gelegenheit alles zum treulichsten / und fürderlichsten verwaltet / verleihen / oder gebauet werden.

So auch bey der Erbschafft Schulden vorhanden wären / sollen Sie mit Verkaufung / oder Hingebung der fahrenden Haab / dieselben zu ehister Möglichkeit lösen / und zahlen.

Alle Kinds = Pfleger sollen Ihre Pfleg- Rechnungen von Jahr zu Jahren / wie oben vermeldet / ordnen / und setzen / damit wann Sie erforderet / mit Ihren Rechnungen gefast erscheinen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Dieweil dann auch an der Zucht / und Aufferziehung der Kinder / und jungen unverständigen ein trefflichs / und hohes gelegen / so sollen die Pfleger sich befleissen / daß Ihre Pfleg- Kinder zu frommen ehrlichen Leuthen zur Cost und Aufferziehung verdingt / oder zum Studio, Handwercken / und anderen Geschäften / nach Eigenschafft / und Natur jedes Kinds /
ehr

ehrllich / und wol erzogen / und unterrichtet werden.

Es sollen auch die Ober- und verordnete Pfleger bey ihren Pflichten / so die jungen Knaben / oder Mägdelein mannbar / und der Verheurathung taugenlich auffsehen / und Fleiß anwenden / damit Sie nicht blößlich verführt / oder verkupplet / sonder mit gutem Rath / und Betrachtung Ihrer Pfleger / und nächsten Freunden / zu Ehren / wolbedächtlich verheurathet werden.



Tit. XXX.

Weg und **S**teg zu machen / und zu erhalten.

Wann sich einiger Schaden an den Land-Strassen Unserer Grafschafft erzeigen wolt / so sollen der Amptmann / Burgermeister / und Heimbürger / in welchem Ampt es

die Nothdurfft erfordert / durch sich selbst mit gutem Fleiß / und Ernst darob seyn / daß als bald mit Hilff / und Zuthun / deren von der Gemeind / oder die das zu thun schuldig seynd / in welchen Zwingen / und Bannen / solche Strassen ligen / zu rechter Zeit gebessert / gemacht / und aller Mangel / und Schad / so auß abgegangener / böser Strassen entstehen möch- te / fürkommen / und abgewendet werde / und sonderlich zu Sommers-zeiten / so das Bau- en am besten ist / damit niemand in Schaden geführt / und meniglich mit guten statten die Strassen zu fahren / und zu wandlen / ohne al- len Nachtheil gebrauchen möge / dann wo sol- ches wie ob- laut nicht beschehen / und von den Communen fahrlässig seyn / und die Strassen nicht in guten wesentlichen Bau erhalten wurden / sollen Sie umb zehen Pfund Heller gestrafft / oder aber Ihnen von Ihren Gefäl- len / und Einkommen / so viel von Unseren Amptleuthen eingezogen werden / daß die
Strassen

Strassen wol nach Nothdurfft darumb gemacht werden mögen.

Wir wollen auch was für Fron-Dienst von Alters hero zu solcher Bauung / und Besserung beschehen / so solches zu thun schuldig / abermals von denen Amptleuthen darzu gehalten / damit Sie zu Besserung der Strassen mit Ihrer Hilff / und Zuthun gebraucht werden / bey Straff zehen Pfund Heller.

Desgleichen soll ein Jeder die Weg / wo Er die bißhero zu machen schuldig gewesen / und gemacht hat / hinfürder auch machen / und ein jeder Flecken / die Gassen / und Wege in dem erbesseren / und in wesentlichen Bau bringen / und erhalten / bey Pön zehen Pfund Heller.

Wo auch Communen, Burgermeister / oder sonder Personen / Weg / Zöll / zu empfangen und einzunehmen haben / dieselbige sollen die Strassen / Brucken / Weg und Steg / in guten wesentlichen Ehren zu unterhalten

schuldig seyn / bey Pön / und Verlierung Iherer Zöll / und Freyheiten.

Was dann Wir derenthalben von Billigkeit und altem Herkommen zu machen und zu unterhalten schuldig seynd / und Uns der Orthen zu thun gebührt / das wollen Wir auch nicht weigeren.

So sollen neben denen Weg- und Stegen / auch die Brucken in jedes Orts / Zwing / und Bahn gemacht / und erhalten werden / wofern aber jemand / es mag da seyn / wer es will / durch solche liederliche Brucken / Schaden zugefügt würde / dem / oder denenselben solle der Schaden von der Statt / oder Dorff / warin die Brucken gelegen / so gleich gut gethan / und verbessert werden.



Tit. XXXI.

Vom Forst / Waidtwerck und Fischen.

Unser ernstlicher Befelch und Meynung ist/das keiner in Unserer Fürstliche Grafschafft / keinerley Weidwerck / wie es auch Namen haben mag / üben / noch gebrauchen soll / dann mit Unserem / und Unsers Forstmeisters Willen / und Vergontnus / welcher das übertritt / wollen Wir nach Unserem Gefallen straffen.

Es sollen auch alle Schützen / und Bahnswarten / neben Unseren Forstbedienten / bey Ihrem End / und harter Straff / Ihr gut Aufsehens haben / wo Sie einen sehen Weidwerck treiben / Er seye gleich frembd / oder heimisch / dasselbig gleich Unserem Forstmeister / oder Jäger anzeigen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Vogel von St. Geörgen Tag an / bis uff St. Joannis des Täufers

fers Tag fahen / oder außnehmen / bey Straff
drey Pfund Heller / es geschehe dann mit Un-
serer / oder Unseres Forstmeisters Erlaubnus.

So aber einer mit Erlaubnus dergleichen
fieng / oder außnehme / der soll dieselbigen Uns
zu Unserer Hofhaltung vor meniglichen umb
ein land-läuffigen Pfening bringen / und feyl
thun / und darvor sonst an kein ander Orth
verkauffen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Alle / die / so Hund haben / und auff Unser /
oder Unseres Forstmeisters Erfordere in den
Schwein-Hak nicht schicken / so oft es be-
schicht / verfallen sie zur Straff drey Pfund
Heller.

Es soll auch in jeden Unseren Dörffern
durch Bogt und Gericht / ein eigner Hund-Zie-
her geordnet werden / der denselben Schwein-
Hak / und kein anderer die Hund seiner gewoh-
nen / und da die Hund auff Erfordere nicht
geschickt wurden / Er allein darumb zu Red
gesezt / und gestrafft werden möge.

Und

Und wie Wir Unseren Unterthanen in ihren eigenen Wäldern den Nutzen zu suchen nicht zu verhindern begehren / jedoch aber auch ein solches mit gewisser maß gestatten wollen / als befehlen Wir hiemit ernstlichen / daß / wann sie Eychlen / oder Büchelen lesen / Kirschen / Erd- oder Himbeer brechen / und sammeln wollen / jederzeit jemand mitgeschickt / und verhütet werden solle / damit kein Beschrey in Wäldern gemacht / und dardurch das Wildtbrett vertriben werde: Nicht weniger solle dergleichen vorgehende Abnuhung mit Eychel- und Büchel- Lesen / auch Sammlung der Kirschen / und Erdbeer / dem Jäger / in welchem District die Waldungen gelegen / jederzeit angezeigt / und dieses nicht unterlassen werden / bey Vermeidung willcürlicher Bestraffung.

Weiters solle niemand ein Hund ins Feld ungebündelt in Unserem Land führen / die Schäfer aber die ihrige allzeit am Strick halten /

ten / twidrigen falls die Jäger / und Forst-
Knecht nicht allein die Hund todschiessen / son-
deren auch der übertretere dieses Verbotts
zur Straff gezogen werden solle.

Die zu Burlendingen / Hausen / Starke-
len / Jungingen / Stetten und Stein / sollen
keine Enten haben / oder halten / bey Straff
drey Pfund Heller.

Niemand soll in Unseren Wassern / oder
Beyhern / ohne Erlaubnus fischen / welcher
das überfährt / der solle darumb härtiglich
gestrafft werden / und insonderheit im Weil-
heimer Bächlin nicht krebsen / bey Verbott
drey Pfund Heller / auch alle die jenige auß-
ländische Personen / so darinnen betreten
werden / beyfangen / und dem Vogt stellen /
welchen / oder welche Er alsdann Unserem
Ober-Ampt dahier zu Hechingen lif-
feren solle.

Tit.

Tit. XXXII.

Von den Wäldern und Wölkern.

Welcher in Unseren eignen Pfrunden / gemeinen Wäldern / oder einem anderen Holz abhaut / der soll umb zehen Pfund Heller / und der gehauen Holz hinweg geführt / umb zwainkig Pfund Heller gestraffet werden / und dem so Schaden geschehen / sein empfangenen Schaden nichts desto weniger zu erlegen schuldig seyn.

Wir gebieten auch insonderheit / daß sich niemand in Unserer Graveschafft des Markens in Unseren eigenen Pfrunden / Mailigen / und Unterthanen Wäldern gebrauchen soll / bey Straff zehen Pfund Heller / und soll ein jeder Gelobter / und Geschworne / wo Er das gewahr / und innen wird / von Stund an dem Amptmann anzeigen / und soll nichts desto weniger dem / so Schaden zugefügt / derselbig widerlegt werden.

Wir befinden auch augenscheinlich / daß die Wäld / und Hölzer / in mercklichem grossen Abgang kommen / solches zu fürkommen / gebieten Wir / welche Brenn- oder Zimmer-Holz verkauffen wollen / daß Sie daran sehen / daß der Jenige / deme es zu kauffen geben wird / alles Holz sauber / und gar außhauen / und nichts ligen lassen / auch fleissig widerum Bannen.

Darzu soll man auch mit dem Vieh vier Jahr lang / in Unseren / noch der Unterthanen / Geistlichen / und Hailigen / eigene außgehauene Wäld / und Häu nicht fahren / noch treiben / damit die Wäld gesäubert / gehauet werden / und das jung Holz erwachse / und mit der Zeit widerumb zum Wald gerathen mögen / und soll von jedem Haupt Vieh so in einem gebannten Hau gefunden / ein Bak zur Straff genommen werden.

Das mögen jek einigen so in Schaden oder Straff kommen / bey den Herten wider einkommen /

men / darumben wissen Ihr Hirten das Vieh fleissig zu hüten / diß soll ein jeder Schük / so auff die Wäld gehet / bey Pfund Strass / fünff Pfund Heller anzeigen.

Wir wollen auch Unseren Jägern / und Forstmeistern ernstlich befehlen / darauf zu sehen / darumb wisse sich ein Jeder darvor zu hüten.

Und sollen in allen Ämptern verordnet werden / die alle Jahr die Häu besichtigen / was für Schaden darinnen beschicht / und ob man auch deren verschonen thue / oder nicht / was Sie dann für Mängel befinden / sollen Sie die Zenigen / so Schaden zugefügt / oder mit dem Vieh darein gefahren / umb zehen Pfund Heller ohnmachlässlich straffen / und sollen Sie auch Ihres Ampts nicht fahrlässig seyn.

Wir setzen / ordnen / und wollen / daß für rohin keiner Unserer Unterthanen Unserer Grafeschafft Zollern / weder ausländisch noch

heimischen / in eignen / noch gemeinen Wäldern / weder Brenn- noch Zimmer- Holz zu kauffen gebe / oder für sich selber haue / es beschehe dann mit Unserem / oder Unsers Forstmeisters Vorwissen / und nicht darumb / daß Wir Jemand das Seinig zu mißen wollen wehren / sonder daß gute Ordnung in den Hölkern gehalten / die Häue fleissig zusammen gemacht / und wider gebant werden / und nicht ein Jeder seines Gefallens haue / wo Er wolle / wie bishero beschehen / dardurch daß die Wäld in grossen Abgang kommen / es soll auch keiner weder in Wäldern noch in den Flecken Hecken außreiten / oder stocken / ohne Unser / oder Unsers Forstmeisters Erlaubnus / alles bey Straff zwainkig Pfund Heller / darvor wisse sich ein Jeder zu hüten / darauß sollen auch die Schützen neben Unseren Jägern / und Forstleuthen gute Achtung geben.

Als Wir auch berichtet / daß bishero in vil wege im Holz- Kauff / Betrug / Auffsak / und Gefahr

Gefahr gepflogen / darein Uns zu sehen ge-
 bührt / und die hohe Nothdurfft erforderet.

So setzen / ordnnen / und wollen Wir /
 daß hinfuro alles Brenn- Holz / so zu ver-
 kauffen in Unserer Graffschafft gehauen wird /
 es werde gleich zu Marckt / oder in den Wäl-
 den verkaufft / ein Längin haben / und die Klaff-
 ter einer Grössin seyen / und nemblich die
 Scheitter an der Länge vier Werck- Schueh /
 und das Klaffter an der Weitin / und Döhin
 sieben Schue halten / bey Strass ein Pfund
 Heller / so Uns die Libertretter von jedem
 Klaffter zu geben schuldig seyn sollen.



Tit. XXXIII.

Daß niemand kein Lehen / oder theil-
 bar Guth zertrennen / versetzen / und ver-
 kauffen soll.

Wir gebieten auch ernstlich und wollen /
 daß keiner kein Guth / so Uns / den Pfar-
 rern /

vern / Pfründen / Clausen / oder anderen / zum
 halben / dritten / vierten / und fünfften Theil /
 oder sonst zinsbar ist / Hof = Lehen / oder
 Haupt = Güther seyen / ohne erlaubt Unser /
 oder Unserer Amptleuthen / an Unser Statt /
 dergleichen der Eigenthums = Herzen Wissen /
 und Vergönnen / zutrennen / zertheilen / ver=
 setzen / verkauffen / oder vertauschen soll / dann
 welcher das übertritt / der soll umb zehen
 Pfund Heller gestrafft werden / und dannoch
 der Contract, unter was Schein der geübt /
 kraftlos / und nichtig seyn / und im Rechten
 nichts darauff erkennt werden keines wegs.

Und so oft ein solch Uns gehörige Lehen =
 Guth / verkaufft / verhandlet / vertauscht / er=
 erbt / zut Meurat = Guth gegeben / oder auff
 andere Weis von einem Besizer dem anderen
 transferieret wird / solle Uns auff jeden
 solchen Fall / dem das Laudemium, oder Eh=
 ren = Schak / benantlichen die Auff = und Ab=
 fahrt / vermög der Lehen = Brieffen / und
 Rever-

Reversen, bezahlt / und darauß durch Unse-
re Amptleuth fleißige Obacht gehalten wer-
den.



Tit. XXXIV.

Kauff / Tausch / und alle andere Con-
tract nicht verenderen / kein Zins / oder
Gülten auff die Güther legen.

Derweil bey Unserer Grafschafft Zollern
nichts bräuchigers / Uns / und Unseren
Alten urbar / und Läger- Büchern nichts
schädlicher / noch verwirziger ist / dann da Un-
seren Unterthanen / die Zins / und Lehen- Gü-
ther Sie einanderen zu kauffen / und zu tau-
schen / oder sonst durch andere Mittel überge-
ben / Sie die darauß ligende Zins / oder Be-
schwerden einem Dritten / oder dem Verkauf-
fer selbst / so die Güther nicht hat / noch be-
hält andingen / und einsetzen.

℥

Dar

Darumben vermittelst gemeinen beschriebenen Rechten / so ordnen / setzen / und wollen Wir auch / daß hinfüro solche Andingung / und Compacten (dardurch die Gülden / und Beschwerden / von den Inhabern auff andere Güther / oder Personen transferiert werden) nichts gültig noch kräftig seyn sollen / sonder der Besitzer solcher Güther den einen weeg / wie den anderen auch unangesehen / wie Käufer / und Verkäuffer / sich mit ein anderen vertragen hätten / alle Zins / und Restanten nicht allein künftiger / sonder auch verschiner Jahren Uns / oder dem Zins- und Lehen- Herzen zahlen / und verichten solle.

Dann Wir die alte Hinderfäß / oder Unterpfind mit nichten verendert haben / auch hinfüro kein Bewilligung darzu thun wollen / Darumb die Unterthanen Uns deßhalb unangesehen lassen sollen / bey Vermeidung Unserer Straff / und Ungnaden.

Tit.

Tit. XXXV.

Daß niemand kein Gült auffneh-
men soll.

Es soll auch keiner fürther Unserer Unter-
thanen / einiche Gült ohne Unser sonderß
Erlauben auffnehmen / es seye dann daß des-
sen der es auffnehmen will / Anligen / und
Beschwerden Uns durch Unsere Ober- und
Under-Amptleuth / Burgermeister / und
Gericht / Thun / und Lassen / Halten / und Wes-
sen / gründlich in Schrifften angebracht wer-
de / dann wo solcher ein Schlemmer / Spih-
ler / fauler und unnützer Mensch wäre / soll
Ihme das nicht zugelassen werden / und so
mans gleich einem bewilliget / soll man kein
Frucht-Gülten / oder Landgarben mehr ver-
kauffen / sonder allein Belt-Gülten zugelas-
sen / doch auch nicht höher dann von zwainkig
Gulden Hauptguets ein Gulden Interesse
auff- und abzurechnen genommen werden.

Dieselben Verkäuffer sollen alsdann kein Guth darauß einem ein Landtgarb gehet / zu Unterpfind einsetzen ohne des ersten Lehens Herrens Verwilligen / bey Straff zehen Pfund Heller / und soll demnach die Versakung abseyn / auch im Rechten nicht darauff erkannt werden keines wegs.

Es soll auch Keiner kein Guth mehr dan an ein Orth für frey ledig / oder unbestimmt der vorgehenden Versakung zu Unterpfind versehen / und verschreiben / bey der Herrschafft Straff.

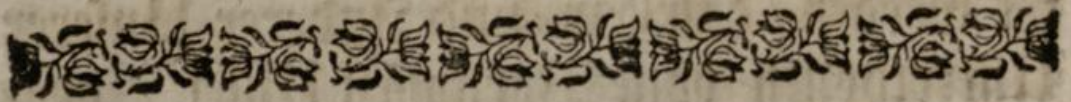
So nur dann ein solches zugelassen / solle derselbe Auffnehmer die Gült in den nechsten vier Jahren widerumb ablösen / bey Straff / zehen Pfund Heller / welches allweg einem Jeden in Revers eingebunden / und derselbig Revers ohne verzogen zu Unseren Händen / oder Bankley geantwortet werden solle.

Wir setzen / und gebieten auch mit allem Ernst / und wollen das für ohin Unserer Un-
ter

terthanen Keiner von keinem Juden weder inner / noch außser Lands nichts entlehen / kauff- oder verkauffe / weder auff Borg / noch paar Gelt / und in Summa / mit keinem Juden nichts zu thun habe / bey Verlierung seiner Haab / und Güther / darvor wisse sich ein Jeder zu verhalten.

Demnach Wir auch glaubwürdig berichtet werden / daß Ein- und Anderer Unserer Unterthonen ohne Borwissen Unser / oder Unserer Beampten Ihnen selbstem zum Schaden / und Ihren wirklichen Ruin sich unterstehen / von inn- und außländischen Gelter auffzunehmen / und davon einen ungebührlichen Zins zu geben; Als solle fürders hin Keiner Unserer Unterthonen / ohne Unser / oder Unserer Beampten Einwilligung kein Gelt auffnehmen / oder von selbigem mehr / als den Landläuffigen Zins / als fünff vom Hundert jährlichen bezahlen / dann der solcher gestatten viel oder wenig entlehen / und mehr

als fünff vom Hundert jährlichen zahlen wurde / solle Uns zur Straff geben zwainckig Pfund Heller / und der Darleyer das Capital verloren haben / da auch dergleichen Capitalien oder Schulden in Unserem Land bereits seyn wurden / sollen selbige bey Vermeidung obgesetzter Straff inner Jahrs Frist abgelöst / und bezahlet werden.



Tit. XXXVI.

Ein Schuldner solle für einen oder mehr andere (Zunnsigill / und Brieffen gleich verschriben) nicht zahlen.

Derweil Wir auch / bey der wochentlichen Verhör-Tagen vermerckt Unserer Unterthonen / zween / drey / oder mehr / von Einem / oder mehr Glaubigern / und Creditorn ein Gült auffgenommen / und verschriben haben / sich folgendes begibt / daß Einer von denen

nen Schuldner vergantet / der Graffschafft
verweisen / selbst Landtrummig / oder sonst un-
zahlbar wird / und verarmet / daß alsdann die
Glaubiger die überige Schuldner / oder De-
bitores so noch zahlbar / und sich sampt / und
sonders / in Brieff / und Sigel verschriben ha-
ben / so fehr / und weit außforderen / und zu
ganker Zins- und Hauptguts- Zahlung (des-
sen Er / oder Sie gleichwol nie genossen / noch
in Ihren Nutzen verwendet haben) anhal-
ten / und vertringen / bis daß dieselbe nicht al-
lein frembde Schuld bezahlen / sonder zu letst
dardurch auch in Verderben / und Hinderung
mercklich gerathen.

Darumb solche frembde Schuld-Bezah-
lung zu vermeiden / so wollen / ordnen / und
setzen Wir / daß hinfuro solche subsidiarische /
und frembde übergebene Zahlung / mit nich-
ten gestatten / auch jeder Schuldner (ohnan-
gesehen wie Sie zugleich verschriben / und ver-
bunden stehen) mit Zahlung seines Antheils
frey /

frey / und für keinen mit Schuldner hinfür
zahlen solle / es seye dann solches durch Unse-
re Milderung also für gut angesehen / und in
Specie anders erkennt.



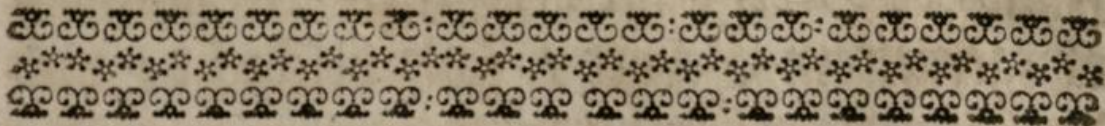
Tit. XXXVII.

Von Freyheits-Verzucht.

Sitemal auch Freyheits-Verzucht / die
Armen Leuth für ausländisch Gericht
kommen / und in grossen Kosten geführt wer-
den / so ist verbotten / daß für ohin sich nie-
mands Unser / und Unserer Graveschafft
Freyheit verzeihen / noch in frembde Schütz /
und Schirm nicht begeben soll / schriftlich /
oder mündlich / ohne erlaubt Unser / oder
Unserer Amptleuth bey Verbott zwainkig
Pfund Heller.

Zu dem / so ordnen / und befehlen Wir auch /
daß

Daß keiner Unserer Untertthanen vor frembden außländischen Gerichten / weder erschei-
nen / noch sich Rechtlich einlassen solle / alles
bey gemelter Strass zwainkig Pfund Heller.



Tit. XXXVIII.

Von Schuldneren so nicht Pfand
noch Pfening zu geben haben.

Wer umb erkaupte Haab / und Güther /
oder sonst schuldig ist / und nicht zu be-
zahlen / auch weder Pfand / noch Pfening
zu geben hat / dem soll man auff deß anruf-
fenden Schuld- Gläubigers Begehr / Kosten /
und Schaden / vier Wochen in Thurn legen /
mit Wasser / und Brodt speisen / und nach
Verscheinung der vier Wochen / so der Gefan-
gene mag / und will ein End schwören / zu
G D E / und seinen Heiligen / daß Er auff
M Erden

Erden nichts habe / so Er an der Schuld gegeben könnte / was aber Er über kurz = oder lange Zeit bekommen / wolle Er in Abschlag derselben bis zu ganzer Bezahlung geben / soll man Ihne der Herrschafft verweisen / so lang bis ob = gemeltem Gebott / Folg beschicht / und der Gläubiger bezahlt wird.

Item / umb gelihen Gelt / Lid = Lohn / oder so Einer umb paar Gelt verkaufft hätte / so jemand darumb beklagt wird / soll Unser Amptmann nach seinem Gut = Beduncken / und Ansehen / oder gestalt der Sachen bey einem kleinen Frevel zu bezahlen gebieten / und niemand Pfand darumb zu nehmen schuldig seyn / Er wolle dann das gern thun / so aber der Gläubiger sein Lid = Lohn / kauff / oder gelihen Gelt laßt ein Jahr anstehen / soll Er sich darnach mit Pfanden lassen beniegen / vermög jeder Orthen Gebrauch.

Wir gebieten auch hiemit ernstlich / und wöllen / daß umb bekantliche Schulden für
hin /

hin / wie bißhero beschehen in:ht nicht recht
 erlaubt / und Arrest erkennet werde / ob der
 Schuldner zu bezahlen schuldig seye / oder
 nicht / sonder da der Schuldner seiner Schuld
 ohne Mittel Sured oder Gegenforderung ge-
 ständig / Ihme an ein ernannte Straff / wie
 sonst gebräuchig/gebotten werden/den Gläu-
 biger in acht Tagen zu bezahlen / jedoch der
 gütlichen Vergleichung hierdurch nichts be-
 nommen.



Tit. XXXIX.

Kein ligend Gutth außser der Herz-
 schafft den Außgefessenen zu verkauffen.

Wirohin soll keiner Unserer Unterthonen
 einichem auß Man der nit in Unser Gra-
 veschafft gefessen/ oder Uns mit der Erb-Hul-
 digung nicht zugethon / was Stands der seye

einig ligend Guth zu kauffen geben / oder ver-
 tausche / ohne Erlaubtnus / bey Straff zehen
 Pfund Heller / von einem jeden Guth / so als
 so verkauft wird / Uns zu bezahlen.

Und ob es gleichwol ohne Gefahr hierü-
 ber beschicht / soll doch solcher Kauff / oder
 Tausch keine Krafft haben / weder inn- noch
 ausserhalb Rechtens / keines wegs.

Wo aber Einem außwendig Besessenem
 in Unser Graveschafft einich ligend Guth
 Erb-weiß zusiele / oder Heuraths-weiß gege-
 ben wurde / solle Er das in zweyen Jahren /
 die nechsten darnach verkauffen / doch mitler
 Zeit seines Inhabens alle Beschwerden gleich
 den Unterthonen tragen / und ob Er solche
 Güther zu theuer achten / und die also un-
 terem Schein behalten wolte / sollen die durch
 ein Gericht / oder andere darzu geordnete bey
 Ihren Eyden in zimmlichen rechten Werth
 angeschlagen / und gesetzt werden / als die so
 dem Inhaber am nechsten verwant / oder so
 keiner

keiner vorhanden dem (so das begehrt) die
Lösung darzu gestattet werden.

Es sollen auch Unsere Amptleuth / und
Befelchhabere darob halten / die Ausbeuth
durch Gebott / und andere Mittel strenglich
das Ihrig so Ihnen wie anderen Unseren Un-
terthonen / Ihrer Güther halber auferlegt /
ohne Widerstand zu bezahlen / und so sie un-
gehorsam die Straff unnachlässig von Ihnen
zu nehmen / doch welcher von Alters hero Gü-
ther darvor gefreyet / und es die Inhaber
glaublich darthuen / lassen Wir die darbey
bleiben.

Und nachdem Wir vernehmen / das Un-
sere Unterthonen mit Kauffen / und Verkauf-
fen ihrer ligenden Güther zu ein anderen in
die Marcken greiffen / wollen Wir wo solche
Güther fürhin / deren Eines / oder mehr
von Unseren Unterthonen / einen Anderen
aufferhalb selbige Marckung / und doch in Un-
ser Obrigkeit gefessen / verkauft wurden / das

die jenige in der Marckung gefessen / dieselbige Güther in Jahrs- Frist/nachdem es kundt und offenbar wird / in dem Kauff- Gelt / wie es verkaufft worden / an sich lösen mögen / wo aber die nicht gelöst sonder dem Käufer hierüber bleiben wurden / so soll der Käufer dieselbige in dem Flecken / und Marckung / da solches Guth gelegen / mit Steuer / Frohn / und anderen desselbigen Orts Güther vertreten / wie bis anhero daselbsten gebräuchig gewesen ist.

Und dieweil auß den Contracten vil / und mancherley Spön / und Irzungen entstehen / bevorab da schlechtlich die Partbeyen ihrem Versprechen / schlechtlich nachsehen / auch die Jenige so darbey seynd / der Sachen nicht Wissenschaft haben wollen / dannenhero auch Wir zu gewöhnlichen Verhör- Sagen überlossen / und nicht wenig mit solchen Sachen belästiget werden / so ist hierauff Unser ernstlicher Befelch / daß fürrohin alle / und je-
de

de Käuff/ und andere Conträct, so bald die
 ergangen / fleißig beschriben werden / mit al-
 len / und jeden nothwendigen Umständen / das
 mit solche Spön künsttlich verhütet wer-
 den.



Tit. XL.

Wie die Güther in der Graveschafft
 so Außgefessene innen haben widerumben
 zu der Unterthonen Handen gebracht
 werden sollen.

Nach dem Wir befinden / daß an etlichen
 Orthen Unsere Unterthonen über / und
 wider Unsere Lands-Ordnung etliche Gü-
 ther Außländischen zu kauffen geben / und
 durch der Amptleuth Anfleiß solche Käuff
 nicht cassiert, noch die Straff eingezogen / so
 befehlen Wir mit Ernst / und wollen daß Ihr
 Unsere Ober- und Under-Amptleuth / Jeder
 in

in seiner Verwaltung solch Kauff / und Verkauf / so also Unserer Lands-Ordnung zuwider gegen den Außländischen beschehen / cassieren, und die verwirckte Straff von den Übertretern einziehen / auch die dahin halten wollen / dieselbige Güther in dem Kauff-Gelt widerumb an sich zu nehmen / oder einem anderen solches zu thun gestatten / und hierinnen niemands verschonen / wo aber Unsere Ampt-leuth in dem säummig / sollen sie Ihrer Straff darüber gewarten.

Gleicher gestalten / wo einem außwendig Geseßenem was Stands der seye / in Unserer Graveschafft einichligend Guth / von Außkündung dieser Unser Lands-Ordnung / oder hernacher Erb-weiß zugefallen / oder zu Heusrath-Guth gegeben worden / noch nicht verkauft wäre / so sollen alsdann Unsere Ampt-leuth mit Ernst verschaffen / daß solche Güther nochmals durch Unsere Unterthonen / ohne länger Einstellen / in Monats Frist an sich

sich gelöst/und wider kauft werden/mit Kauff-
Gelt wie die Haupt-Summa, Zihlen / und
Wein-Kauff / verkauft / und hingeben wor-
den / darob auch Unsere Ober- und Under-
Amptleuth mit allem Fleiß halten / und die
Unseren darvon mit nichten tringen lassen.

Doch sollen auch hierinnen/Unseren Unt-
erthonen / so einich Lehen / Boden- oder an-
dere Losungs- Berechtigkeiten haben/die Vor-
lösung hiemit unbenommen/sonder vorbehal-
ten seyn.



Tit. XLI.

Von den Außgetrethenen und derosel-
ben Haab und Gütther.

Alle und jede Unsere Unterthonen so hin-
füran flüchtigen Fuß setzen/und austretten
werden / die sollen Uns verfallen seyn / alle
Ihre

Ihre verlassene Haab / und Gütther / ligend /
und fahrende / nicht darvon außgenommen /
noch hindan gesetzt.

Bei gemeiner Statt Hechingen ist per
Privilegia hergebracht / daß dergleiche Straff
mit 10. Pfund Heller kan versöhnet / und be-
zahlet werden / warbey es sein Bewenden.

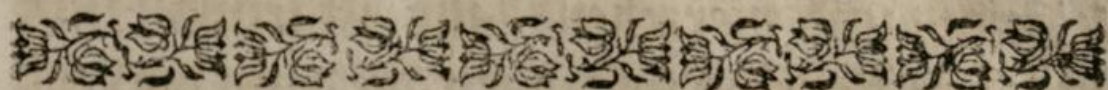


Tit. XLII.

Daß niemand keinem frembden
Herren zuziehen solle.

Wir gebieten auch allen Unseren Unter-
thanen daß hinfürd keiner derselben oh-
ne Unser Erlaubtnus anderer Herren / und
Potentaten / außershalb der Röm. Kayf. oder
Königl. Majest. vermög des Reichs Abschied
zu Hilff / oder in Krieg zu ziehen / bey Straff
Leibs / und Guths / dann so Dieselbige heim-
lein

kommen / sollen Sie durch Unsere Amptleuth
gefänglich angenommen / und nach Unserem
Bescheid mit Straff gegen Ihnen härtiglich
fürgegangen werden.



Tit. XLIII.

Von Verheurathen der leibeignen
Personen.

Wir wollen / setzen / und ordnen / daß kei-
ner seine Kinder so leibeigen seynd / aus-
ser Unser Graveschafft Zöllern / weder in die
Herzschafft Haigerloch / oder andere außlän-
dische Herzschafften / und Obrigkeiten verheu-
rathen sollen / auch anderen Herzschafft-
Leuthen zu solchem nicht verhelffen / Rath / und
That darzu thuen / bey Pön dreissig Pfund
Heller.

Wer aber über dieses Unser Verbott sich
ohne Erlaubtnus also verheurathē wurde / soll

von Stund an der Graffschafft verweisen werden / und nichts desto minder die Straff zu erlegen schuldig seyn.

Es sollen auch die älteren die Kinder so leibeigen und vierzehnen Jahr alt seynd Unseren Amptleuthen zubringen / die dann die Leibeigenschaft schwören / und einschreiben lassen sollen / bey Verbott drey Pfund Heller.

Aber die Personen / so nicht leibeigen seynd / mögen sich Ihres Gefallens wohin Sie wollen / nach Bezahlung des gewöhnlichen Abzugs wol verheurathen / und ziehen wohin Sie wollen.



Tit. XLIV.

Von Früchten und andere Waer
ausserhalb der Graffschafft nicht zu ver-
kauffen.

Ir wollen das hinfüran keiner Unserer
Unterthenen auff dem Land / oder in den
Stätt

Stätten seine Früchten in ihren Flecken / oder Häusern / weder ausländisch / noch inngelesen zu kauffen geben / auch die Früchten / auff keinen ausländischen Markt / oder Flecken zu verkauffen führe / sonder soll ein Jeder so Früchten zu verkauffen willens ist / er seye Unterthon / oder Pfleger dieselbe an keinen andern Orth / Markt / oder Flecken verkauffen / dann in Unserer Statt Hechingen / bey Straß zehen Pfund Heller / und Verlierung der Früchten.

Darauff sollen Unsere Amptleuth auff den Dörffern gute Achtung geben / oder der Straß sampt dem Thäter gewärtig seyn / daß Wir gut Wissens haben / daß es vilfätig beschehen / und villeicht noch beschicht.

Es soll auch alles anders hiemit gemeint seyn / als Hennen / Hüner / Eyer / Gänß / und was dergleichen ist / das sollen sie bey ob-gemelter Straß / an kein frembd Ort tragen / oder verkauffen / als allein auff dem ordentli-

Den Wochenmarct allhie zu Hechingen / doch
haben Wir auß sonderen Gnaden zugelassen /
daß hinfürder in jedem Flecken einer dem an-
deren so auch in demselben Flecken gefessen / zu
seinem Haus- Brauch es seye umb paares o-
der Dings wohl Früchten verkauffen möge /
aber nit Fürkauff darmit zu treiben.

Es mag auch ein jeder seine Tag- Löhner /
Gehalten und Handwercks- Leuth mit Früch-
ten ihres verdienten Tag- Lohns / oder Dienst-
Gelts wol bezahlen.



Tit. XLV.

Von den Mühlsteinen.

Alle Unsere Unterthanen / und Grasschafft-
Leuth sollen anderstwo nicht dann allein
in Unser Grasschafft mahlen / und gerben /
jedtweders in der Mühlstein dahin es bescheiden
ist / und sonderlich die Becken zu Hechingen
sollen

sollen in der Wüstenmühlm mahlen / und gerben / sie kauffen die Früchten inner- oder außserhalb der Graffschafft / bey Straff zehen Pfund Heller.

Die Müller sollen auch bey ihren Eyden / wo sie Einen / oder mehr erfahren / die außserhalb ohne Verwilligen Unser / und Unserer Amptleuth gemahlen hätten / an Jahr-Gezeiten / und sonst darzwischen dieselbigen riegen / und anzeigen.

Deßgleichen wo Einer / dem anderen seine Früchten / oder Mehl verwechslet / oder sonst genommen / es seye gleich mit / oder ohne Gefahr beschehen / gleicher Gestalt ohne Verzug fürbringen.

Tit. XLVI.

Vom Salz-Kauff.

Nachdem die Statt Hechingen nicht ohne sonderere Ursach den Salz-Kauff gehabt /
und

und biß dahero gebracht / so wollen Wir daß die Unterthanen in der Grafschafft zugehörigen Flecken schuldig / und verbunden seyn sollen / alles / das Salk / so sie zu ihrem Hausbrauch bedürffen / es seye bey Scheiben / Viertel / gank / oder halb Zimens weiß gar nit kauffen / dann allein bey der Statt Hechingen / und sonst nirgends bey Pön drey Pfund Heller / und sollen die Amptleuth in den Flecken / und ein Jeder schuldig seyn / das / bey seinem End zu riegen / und anzuzeigen.

Doch sollen die von Hechingen sich in dem der Billigkeit befleissen / und das Salk jederzeit nach Gestalt der Sachen / und Werth der Fuhr ungefährlich denen von Kottenburg gemäß / und mit demselbigen Meß hingeben / und daß die Unterthanen hierinn nicht übernommen werden / und daß sie auch jederzeit mit Salk verfaßt seyen / und des Orts kein Mangel erscheinen lassen.

Tit.

Tit. XLVII.

Vom Wollen-Kauff.

Item / es soll fürhin Keiner kein Wollen
 außserhalb Unserer Grafschafft verkauf-
 fen / sonder Uns die zu kauffen anbieten / wöllen
 Wir einem Jeden darumb auffsehen lassen /
 das billich ist.



Tit. XLVIII.

Den Ros- und Viech-Kauff
 belangend.

Derweil Wir je länger je mehr sehen / und
 spüren / das Unsere Unterthanen in das
 eufferist Verderben gerathen / von ihren Ros-
 sen / und Viech / gantz und gar kommen / und
 dasselbig allein auß lauterem fürsehllichem
 Muthwillen auß Ihrem selbst Verursachen /
 D dann

dann Uns gläublichen fürkommt / welcher
 massen der mehrer Theil unnützer Gesellen /
 unter ihnen die jungen Stuetten zu zwey/und
 drey Jahren / Ausländischen verkauffen / dar-
 gegen andere / alte / blinde / und fast lahme Ross /
 an die statt / umb ein geringere Gelt kauffen /
 welche in kurzer Zeit hernacher umfallen / zu
 deme Sie auch auß ob-gemelten Ursachen /
 und auß Mangel guter Pferden / nicht allein
 ihre Felder nach Rothdurfft nicht bauen kö-
 nten / sonder ganz / und gar von Rossen / und
 Viech kommen / die weil Sie anderen Auslän-
 dischen / das Heu unnütlichen / und umb halb
 Gelt verkauffen / ihr Ross und Viech / darüber
 Hunger / und Mangel leiden müssen / auß de-
 ren Ursachen haben Wir auff einen anderen
 Weeg gedacht / und Uns steiff fürgenommen
 demselbigen mit Ernst nachzusetzen / und bey
 scharpffer Straff darob zu halten / wie hernach
 folgt?

Gebieten demnach allen Unterthanen
 Unse

Unserer Grafschafft Zoltern ernstlich / und
 wollen daß keiner / wer Er auch seye / kein jun-
 ges Stuetten-Pferd / weder bey den gewohn-
 lichen Ros-Märkten / oder auch sonst ver-
 kauffen / oder hingeben solle / ohne Vorwissen
 der Obrigkeit / sonder dieselbigen ziehen / bis
 sie auff ihre zwey / oder drey Jahr kommen /
 daß sie zur Arbeit zu gebrauchen / alsdann die
 alten / blinden / und lahmen Ros verkauffen /
 und die Jungen an die statt stellen / welcher
 dann mit geraden / und gesunden Stuetten-
 Pferden versehen / so vil Ihm / als einem
 Bauersmann zu haben gebührt / und dassel-
 big mit Warheit / und Urkund des Dorffs-
 Vogts anzeigen wird / demselbigen sollen als-
 dann die junge Stuetten-Pferd / die Er über-
 rig hat / zu verkauffen / ungetwehrt seyn.

Also wollen Wir auch / daß bey hernach
 gemelter Strass Keiner kein Heu außserhalb
 mehr verkauffe / oder frembde Schaf mehr
 herein nemme zu winteren / sonderen da Sie

überige Wisen / dieselbe mit Frucht ansähen /
damit nicht die Außländische ihren Nutzen bey
den Unterthanen suchen / und Sie darneben
verderben / umb Ross / und Viech gänzlich
kommen / welcher diß Gebott überschreiten
wird / soll unnachlässig umb zwainzig Pfund
Geller gestrafft werden / und da Er öffter
dasselbig übergehen solte / soll Er noch mehr /
nach allen Ungnaden gestrafft / und der Gra-
feschaft verwisen werden.

Wir befehlen auch hiemit allen Bögten
bey Ihrem geschwornen Eyd / über diß Unser
Gebott fleissig Achtung zu haben / und darob
zu halten / die Übertretter unverzogenlich bey
Unser Cankley anzeigen / oder Ihr verdiente
Straff unnachlässig darüber gewärtig / dar-
nach wisse sich ein Jeder vor Schaden zu ver-
hüten.

Darneben da Sach wäre / daß Einer es
wäre Futter / oder anderer Mangel / der be-
melte Märckt mit seinen Ross / Füllin / und
Viech

Viech nicht k̄nte erwarten / oder behalten /
 und sonsten mit taugendlichen Rossen / wie
 Ihme gebührt / versehen wäre / der solle dassel-
 big zuvor an die Oberkeit unterthänig gelan-
 gen lassen / und deren Bescheids erwarten /
 bey Straff zehen Pfund Heller.

Ein jeder Unterthan dieser Graueschafft /
 mag seine Ross und Viech / von St. Georgen-
 Tag an / bis auff St. Martins-Tag / wo? und
 wem Er will? wohl hingeben / und verkauffen /
 welche aber junge Hengst / Fohlen / und Füllin
 hätten / die sollen dieselbige weder bey der
 Milch / noch ehe die zwey-jährig / und sonst
 zu keiner Zeit verkauffen / dann zu Hechingen
 auff denen verordneten Ross-Märkten / bey
 Pön zehen Pfund Heller.

So aber Sach wäre / daß Einer / es wä-
 re Zuetter / oder anderer Mängel der bemel-
 ten Märkten / mit seinen Ross / Füllin / und
 Viech / nicht k̄nte erwarten / oder behalten /
 die sollen dasselbige zuvor / an die Obrigkeit

unterthänig gelangen lassen / und deren Bescheid erwarten / bey obgesetzter Straff der zehen Pfund Heller.

Und so Einer sein Viech / bis Martini behalt / der soll alsdann auch der verordneten Viech-Markt / damit erwarten / und von Martini bis Georgii weder im Haus mindert / dan auff den gewöhnlichen Viech-Märkten verkauffen / bey Straff zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüran in einichem Flecken kein Mayen-Hengst / oder Beschähler angenommen / noch genuket werden / ohne zuvor Besichtigung der Obrigkeit?

Welche aber Ross / Viech / und Schaf von Außländischen zu Gemeinden bestanden hätten / die sollen selbige ihr bestandene Ross / Viech / und Schaf inner halbs Jahrs-Frist von den Gemeinden wider lösen / und abtheilen / bey Straff fünf Pfund Heller.

Es sollen auch die Zenigen / so Ross / Viech / und Schaf von Uns zu Gemeinden haben /
auch

auch weder die Fühle / Milch- Kälber / oder
Lämmer ohne des Zahlmeisters Vorwissen /
oder Bergonnen nicht hingeben / oder verkauf-
fen / bey Straff / drey Pfund Heller.



Tit. XLIX.

Von Herstellung des Viehs / und
von den Schaf- Kundschaften.

Wetwan in Unserer Graveschaft mit
Döfen bauen / und die von anderen be-
stehen / oder annehmen wolte / die soll von Un-
serem Zahlmeister / und von niemand ande-
ren ohn Unser Bergonnen / die bestehen / bey
Pön zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüro keiner Unserer Un-
terthanen von keinem Inn- oder Ausländi-
schen / kein Kinder- Vieh / noch Schaf zu
Gemeinden bestehen / noch annehmen / bey
Verbott drey Pfund Heller. Wir

Wir wollen auch daß Keiner frembde
 Schaf durch Unsere Grafeschafft in was Fle-
 cken das wäre / treiben / Er habe dann genug-
 same Kundschaft / daß solche Schaf gerecht /
 sauber / und Kauffmanns Gutß seyen / wel-
 cher Amptmann / oder Unterthan / solches
 sehen / oder gewar wurde / die sollen den
 Durchtreiber beysahen / und Unserem Ampt-
 mann überantworten / der auch ohne Unser /
 oder Unserß Amptmanns Wissen / und Ver-
 günstigen nicht ledig gelassen werden / Er ha-
 be Uns dann zur Straff bezahlt / zehen Pfund
 Heller.



Tit. L.

Von Brunsten und frayden Schü-
 ken auff Zolleren.

Wu wissen / wann man drey Schük auff
 einanderen auff Zolleren thut / bedeutet es
 Feuer /

Feuer / oder Brunst in der Grafschafft / und wann man zween Schütz thut / bedeutet es Brunst außserhalb der Grafschafft / so man aber nur ein Schütz thut / soll man nichts desto weniger Sinen zu Ross auff Zolleren verordnen / der Erfahrung haben soll / wo es der Gelegenheit nach brenne? Ob es weit / oder nahe brenne? darumb ein Jeder / so es hört / soll es dem Amptmann anzeigen / und Bescheid von Ihme nehmen.

Wann aber vier Schütz auff einander auff Zollren beschehen / sollen die Zeningen / so auff das Schloß verordnet / und geschworen / eilend sich zur Wehr dahin verfügen / bey Verlierung Leibs / und Lebens / darnach wisse sich ein Jeder / der darzu verordnet / zu richten / es wäre daß / daß Einer nicht bey Land / oder sonsten warhafft Ursachen seines nicht Erscheins hätte / der soll nicht gefährdet werden.

Item / wo in einem Dorff / eines jeden Ampts / oder in der Nāhin der anstossenden

P

Flecken

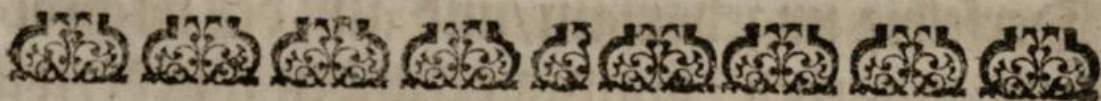
Flecken Feuer außgieng / oder da man sonst
 von anderer Auffruhr wegen Sturm-zeiten
 wird / soll man solches jederzeit / es seye Tag /
 oder Nacht / eilends Unseren Amptleuthen zu
 Hechingen verkünden mit guter Unterrich-
 tung / wo? und was es seye? damit man sich
 darnach zu richten.

Wo aber sich begeben / daß Feuer im Flecken
 wäre / solle ein Jeder allein / mit den Geschir-
 ren / und Wassen so zur Demmung / und Auß-
 löschung / und Auslöschung des Feuers dien-
 lich / und nicht mit anderen Wöhren zulauf-
 fen / doch welches zu den Choren / auff die
 Mauren / oder andere Platz verordnet seynd /
 die sollen mit Wöhren nach Nothdurfft gefast /
 gerüst / und fleissig Aufsehens haben.

Es soll auch ein jeder Fleck mit sonderen
 Feuer-leyen / und Lederin Kübeln / nach
 Nothdurfft versehen seyn / damit so Feuer
 außgienge / daß G D E gnädig verhüten wol-
 le / dieselbigen vorhanden / und im Fall der
 Noth

Nothdurfft einander damit zu Hilff kommen können.

Es sollen auch Amptleuth / und Gericht / jedes Jahrs Feuer-Ordnung fürnehmen / und einen Ausschuß machen / der dasselbig Jahr zu Ross und Fuß / wo Feuer außserhalb außgieng? zuziehen solle / und welcher dann also dasselbig Jahr darzu verordnet / und so es die Nothdurfft erforderet nicht hinaus gieng / die sollen von Unseren Amptleuthen umb drey Pfund Heller gestrafft werden.



Tit. LI.

Von Feuer = Beschern und Threm Anhang.

Als oft man Jahr = Gericht hält / sollen zween gesetzt werden / in Stätten / und Flecken / die alle Frohnfasten einmal umgehen / besichtigen / daß Unsere Unterthanen Ihre

Häuser / Scheuren / Feuerstatt / und Kamin-
 meter in Ehren haben / mit Dach / und zimli-
 chen Gebäuen / und wo Sie sehen / daß eini-
 ger Mangel an Feuerstätten / oder ander Ge-
 bäuen wäre / sollen Sie den Unterthanen / und
 Inhabern bey einer benantlichen Straff ge-
 bieten / dasselbe in einer bestimmten Zeit zu für-
 kommen / zu bauen / und zu erstatten / alles
 nach Gelegenheit der Sachen / und des Ar-
 men Vermögen / was dann einem jeden also
 erkennt / und auferlegt wird / zu bauen / und
 Derselbig ungehorsam / und auff des nachfol-
 gend umgehen / säumig erfunden wurde / soll
 man alsdann von Ihme unnachlässig dieselbi-
 ge Straff einziehen / und Uns verrechnen.

Es soll auch niemand's bey Tag oder Nacht
 in Häusern Werck dörrzen / Garn äscheren / o-
 der sorgliche Dörr- Hölzer einlegen / und un-
 gevarsam mit Liechtern wandlen / dann wer
 das überfähret / verfällt Uns zur Straff drey
 Pfund Peller / so oft es beschicht / daß auch

die Feuer-Beseher / wie angezeigt / bey ihren
 Eyden Unseren Amptleuthen anzeigen / Ih-
 nen auch Ihr Straff bevor behalten.

Es soll auch mit Liechtern Nachts ohne
 Laternen / in die Scheuren / oder Ställ nie-
 mand's wandlen / oder gehen / bey Pön drey
 Pfund Heller / so oft es beschicht / und soll
 meniglich das zu riegen schuldig seyn.

Bey welchem Feuer in seinem Haus auß-
 gieng / und das nicht vor anderen selbst riegt /
 oder berufft / der kommt umb fünff Pfund
 Heller.

Niemand's soll bey dem Liecht hechlen / oder
 dreschen / bey Pön drey Pfund Heller.

Es soll auch niemand's an den Orthen /
 da die Feuer-Leitern hangen / kein Feuer-Lei-
 ter / ohne Erlaubtnus der Burgermeister / o-
 der Heimbürger hinweg nehmen / bey Pön
 drey Pfund Heller / darzu niemand's weder
 Wagen / Karren / noch anders / an die offene
 Strassen / oder Gassen / Tags / oder Nachts

stellen / bey Pön ein Pfund Heller / damit so auff Gelduff / von Feuers / oder anderer Noth wegen / niemands verhindert werde.

Kein Schmid soll hinfüro keine Kohlen in sein Haus schütten / es seye dann zuvor ein Tag / und Nacht / nach dem Auszug auff der Hoffstatt gelegen / bey Pön drey Pfund Heller.

Es soll auch ein Jeder das Burger- Wasser haben / wie Ihme gebotten wird / und wann das / so die Feuer- Bescher umher ziehen / nicht befunden wird / soll Er die Pön geben / und fürhin keine Entschuldigung mehr haben / daß die Gelten beyim Binder seye / sonder soll das Einer in anderen Geschirren haben / und sollen die Feuer- Beschauer / alle Monat- Fristen / die Feuer besehen / an Unser Straff / drey Pfund Heller.



Tit. LII.

Die Hofstätten zu bauen.

Dem / welche Hofstätten haben / die sollen die in Jahrs-Frist bauen / wo nicht / werden Wir die zu Handen ziehen / und welcher Unser Unterthan deren zu seiner Nothdurfft im Werth zu erbauen begehrt / das soll also einem gestattet / und nicht abgeschlagen werden.

Wo aber kein leere Hofstatt vorhanden / und Einer zu bauen im Willens wäre / derselbige soll sich bey Unseren Amptleuthen anzeigen / alsdann die Amptleuth an Jahr-Gerichten / oder sonst im Jahr darzwischen / den Gerichten / und Vierern auffer der Gemeind solches fürhalten / daß Sie daran seyen / damit dem Begehrenden / wo fern es einer Gemeind kein Nachtheil gehührt und Hofstatt verhelffen.

Tit.

Tit. LIII.

Von unordenlicher und köstlicher
Kleidung.

Wir setzen / ordnen / und wollen / auch das
fürhin keiner Unserer Unterthanen ei-
nigen Überfluß in der Kleidung gebrauchen /
sonder ein Jeder sich seinem Stand gemäß
kleiden / und hierinnen keiner Unordnung ge-
brauchen solle / daß sich auch ein Jeder / Bau-
ersmann / oder Bäurin mit keiner Seyden
bekleide / auch ihre Kleider nicht mit Samet /
oder mit so vil Bleginnen verbreme / und für-
nehmlich wollen Wir / daß keiner solch Über-
flüssigkeit mit Tuch / und der Untersütterung
an den Hosen / wie jekund eine Zeit- lang im
Schwang gewesen / gebrauche / dann wo E-
ner / oder mehr hierwider sich bekleidet /
wird man sie darumb straf-
fen.

Tit.

Tit. LIV.

Von Brieffschreiben und Siglen.

Wiewol in Unser uralten der Graven-
 schafft Hohenzollern Lands-Ordnung
 heylsamlich statuirt, und verordnet / daß alle
 Kauff / Schuld / Tausch / Donation, und
 Heuraths-Brieff / Mannrecht / Leibeigen-
 schafft / und in Summa alle Contractus, so
 zwischen Unseren Unterthanen / oder durch
 andere / über ligend / oder immobel, und be-
 wegliche Güther in Unserer Graveschafft ge-
 legen / beschehen / und getroffen werden / in den
 nächsten acht Tagen nach getroffenen Sachen /
 sie haben ein Namen / wie sie wollen / in Un-
 serer Cankley angeben / auffschreiben / und an
 keinem anderen Orth / dann daselbst verferti-
 get noch ingrossiert werden sollen.

So befinden Wir doch darinnen nicht al-
 lein grossen Unfleiß daß solches oder nicht ge-
 halten / oder durch ein Collusion, und Practic

Uns verschwigen / und untergeschlagen / und
bisweilen entfrembdt wird.

Hernacher die Partheyen / ihrem Ver-
sprechen schlechtlich nachsetzen / oder einande-
ren nicht gestehen wollen / auch die Zenige so
darbey gewest / nunmehr nicht Wissenschaft
haben / dannenhero Wir zu den ordentlichen
Verhör-Tagen beunruhiget / und mit solchem
Zandens nicht wenig belästiget werden.

Darumb so ordnen / statuiren, und wol-
len Wir ernstlich / und abermals / das über
alle ligende / oder fahrende / Unserer Grafe-
schafft Gütther / sie seyen gleich Unseren Un-
terthanen / oder Frembden zuständig / kein
Kauff / Tausch / Übergaab / auch kein Heurath
ein Kindschafft / oder sonsten einich Vertrag /
noch Contract begriffen / noch beschlossen wor-
den / vil weniger zu einigen Kräfften gültig /
und beständig seyn solle / Er seye dann durch
die Partheyen selbs / und in Anwesen Unser
Vogts auff den nechsten darauff folgenden
Ver-

Verhørs, Tag Uns angeben / und Unser Ratification, und Bewilligung unterthänig gebetten / und darumb gebührende Brieff in Unser Cankley verfertigt / und den Partheyen mitgetheilt werden.

So oft dargegen gehandelt / und solches nicht angeben / soll der Vogt / und beide Partheyen / und Contrahenten ein Jeder zu Unserer Pagnad / umb zehen Pfund Heller gestraffet werden.



Tit. LV.

Von den Herzenlosen und Barten,
Knechten / starcken Bettlern / Sigeuner
und Savoyern.

Nach Vermög / und Ausweisung des letztes
ren Reichs / und Schwäbischen Kraiß
Abschied / im 59. Jahr außgangen / wollen /
N ij und

und gebieten Wir allen / und jeden Unseren
 Unterthanen mit Ernst / daß Sie den Gar-
 ten- Knechten nicht mehr / weder wenig noch
 vil geben / auch das Jenig so sie ergartet / und
 den armen Leuthen abgetrungen / von ihnen
 weder umb Gelt / noch umb Gelts werth / oder
 Zehrung keines wegs nehmen / noch Sie dar-
 umb beherbergen / sonder sie in ihrem Durch-
 zug bey den ordenlichen Wirthschafften zehren
 lassen / und sie den negsten hinweg in ihr Vat-
 terland / und da sie anheimisch zu ziehen / er-
 mahnen / und weisen / auch daß sie demselben
 geleben / und nachkommen wollen / angeloben /
 und schwören / auch ihr jedes Namen / Zuna-
 men / und woher Er seye / ordenlich auffschrei-
 ben / und in die Tankley Hechtingen überant-
 worten.

Ob aber Einer / oder mehr / solchen star-
 cken / gesundes Leibs / sich deß geloben / schwö-
 ren / oder anders wie jetzt gemelt sperren / und
 widersetzen wolte / oder aber über ihre oethane
 Gelübd /

Gelübdt / und geschwornen Eyd weiter um-
 schweiffen den negsten nicht anheimisch ziehen /
 sonder ein Garten fürfahren / und die arme
 Unterthanen beschwehren / und ob Ihnen li-
 gen wurden / die sollen in diesem Fall / den
 nechsten gefänglich eingezogen / in des nechste
 Hochgericht / und malefizisch Oberkeit geant-
 wortet / gegen den widersekenden mit gebüh-
 render Strass / vermög des Reichs / und Kreis
 Abschieds fort gefahren / aber die Meinen-
 digen so sich des Gartens zu enthalten geschwo-
 ren / und dasselbig gefährlich übertretten / an
 den nechsten Baum zu händen verschaffen /
 gleichfalls / und nicht anders soll es mit den
 Zigeynern / starcken Bettlern / und Landsfah-
 rern gehalten werden.

So sollen in der Statt Hechingen / noch
 auff dem Land / wie bishero vilfältig besche-
 hen / keine Landfahrer / Bettler / Leyrer / und
 dergleichen Gesindlen für ohin nicht geduldet /
 oder mehrers als eine Nacht beherberget wer-

den / da aber erheblicher Ursachen solche nicht
fortgebracht werden könnten / sollen selbige Ur-
sachen in der Statt dem Schultheissen / auff
dem Land dem Vogt / des Dorffs angezeigt
werden / bey Vermeidung / so oft solches nit
beschicht / drey Pfund Heller.



Tit. LVI.

**Von Gasteren / Kirchweyhinnen
Kasnacht = Kuchlein.**

Wir gebieten erstlich / und wollen / daß für
rohin alle Gasteren auff den Kirch-
weyhin = Tag ganz abseyn / auch derowegen
unter diesem Namen keine Gastung wie bis-
hero gehalten werden solle / bey Verbott drey
Pfund Heller.

Hiemit wollen Wir auch die Gesellschaft
in einer Ordnung hauffent von einem Flecken

in

in den anderen / mit Fähnlin / und Gewödhren
zu ziehen abgestellt haben / bey Verbott eines
Guldens / von einer jeden Person.

Nachdem bishero vil Unkostens / und Un-
richtigkeiten mit Haltung der Hochzeiten /
auch Holung des Fastnacht = Küchlinß ge-
braucht / und gemacht worden / deme zu be-
geggen / und abzuschaffen / so wollen Wir daß
hiemit gank / und gar abgethan / und abge-
schafft / fürnehmlich auch gebotten haben / daß
fürhin bey den Hochzeiten / mehr Gäst nit /
dann was an zweyen / oder auffß mehrist an
dreyen Tischen sitzen mögen / bey den Mählern
geduldet werden / welches dann alsobald sein
Anfang nehmen solle / bey Straff drey Pfund
Heller / in welche Straff auch der Gastgeb
fallen wird / da Er über erst = geschribene An-
zahl Gäst halten wurde / darob Unsere Ober-
und Unter-Amptleuth / auch Burgermeister /
Gericht und Rath / mit allem Ernst halten /
doch mögen Vatter und Mutter / Geschwiste-
rige /

rige / und deren Kinder bey einander ehrlicher
und züchtiger weiß / das Kuchlin holen.

Dieweil auch durch Mummien / und Bu-
ken-Kleidung etwan vil Schand und Laster
enstehet / so gebieten Wir ernstlich / daß nie-
mand in solchen Mummien / oder Buben-
Kleidung einigen Muthwillen / oder Unzucht
gebrauche.



Tit. LVII.

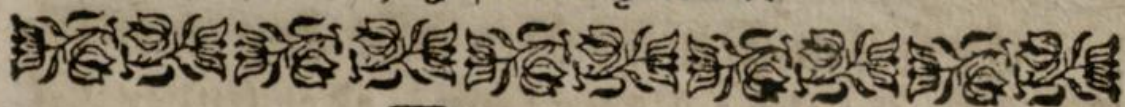
Von Ehehalten.

In Jeder / der einen Knecht / so vorhin
Unseren Amptleuten nicht gelobt hat /
umb den Jahr- und Wochen-Lohn dingt / der
soll den Knecht in acht Tagen / nach deme Er
gedinget worden / dem Amptmann fürbrin-
gen / daß Er Ihme die gewöhnliche Eren an
ein Endstatt gebe / die Ihme fürgehalten soll
werden.

Es soll auch niemand dem anderen sein Knecht / noch Magd abtringen / sie seyen dann vorhin mit Willen von ihrem Meister abgescheiden / oder es seye ihr Zihl / bey Verbott drey Pfund Heller.

Und welcher Ehehalt einem unrechtmäßiger Ursach auß dem Dienst gehet Hinderucks / und ohne Vorwissen Ihrer Herren / Meister / oder Frauen / vor dem Zihl / es erkenne dann ein Gericht / daß Er genugsame Ursach habe / verfällt drey Pfund Heller.

Wann aber Einer / Knechten / oder Mägden / ihren Liedlohn vorhielt über ihren Willen / bringen sie das dem Amptmann für / ist die Strass drey Pfund Heller.



Tit. LVIII.

Vom Wirthen und Weinschencken.

In Jeder so ansahet Wirth seyn / und Wein vom zapffen schenckt / der soll ein
 It Jahr

Jahr-lang nach einander Wein zu schencken verbunden seyn / so aber Er vor Ausgang des Jahrs auffhört / der verfällt zehen Pfund Heller.

Wir wollen / und gebieten auch hiemit bey Straff zwainckig Pfund Heller / so wol den Wein-Schätzern / als den Wirthen / daß Sie den Wein / so bald er eingelegt wird / verpitschieren lassen / und ohne Vortwissen des Schultheissen kein Faß eröffnen / da es aber nicht geschicht / soll die Straff von Ihnen un-nachlässig eingenommen werden.

Es soll auch kein Wirth an Sonn- oder gebannten Feyer = Tagen Wein einlegen / bey Straff zehen Pfund Heller.

Er soll auch nicht über acht Tag / weil Er Wirth ist / ohne Wein seyn / oder finden lassen / bey Straff eines Pfund Hellers / so oft es beschicht.

Und so ein Wirth Wein hätte / und wolt den Wein umb paares Gelt vor verbottener Zeit

Zeit nicht heraus geben / verfällt ein Pfund
Heller.

Es ist auch Unser sonderlich Gebott / daß
kein Wirth in Unserer Grafschafft kein Wein
für ohin / in Keller / oder ins Haus ziehen solle /
Er seye dann bey wesen Unsers verordneten
Statt = Schultheisses / von den verordneten
Umgelttern auffgeschnitten / bey Straff drey
Pfund Heller.

Darzu soll auch keiner keinen Wein / ohne
erlaubt / oder theurer / dann Er erlaubt wird /
ausschenken / bey Verbott zehen Pfund Hel-
ler.

Alle / die Wein selbst hätten / die mögen
Ihn wol schencken ein Jahr / wann Sie wol-
len / ohne auff den Jahr = Märkten / und Kirch-
weyhinnen / doch das Umgelt / und auffgeschla-
genen Pfenning auff die Maß / darvon / wie
andere Wirth verrichten.

Es solle kein Wirth nach der neunten
Stund / keinen Wein auff die Gassen schencken /

oder geben / es wären dann Kindbetterin / oder
der Francken Personen / bey Verbott drey
Pfund Heller.

Item / welcher einem eine Zech auffschlieg
wider seinen Willen / so dann der Wirth / sol-
ches von Ihm klagt soll derselb in acht Tagen
Ihme Bezahlung thun an Verbott drey
Pfund Heller / wo Er aber das übergeheth /
und nicht bezahlet / solle der Amptmann auff
fernerer Klag / an Straff des Thurns / und in
acht Tagen hernach die Bezahlung thun ver-
schaffen.

Niemand außserhalb der Wirth soll frem-
de Leuth behausen / oder beherbergen / länger
dann über eine Nacht / ohne erlaubt der Ampt-
leuth / bey Verbott drey Pfund Heller.

Es solle niemands im Winter / oder Som-
mer nach der neunten Stund auff der Gassen
gehen / unfüglich Wesen / und Geschrey üben /
noch auch in denen Wirths-Häusern ohne ein
Licht sitzen / auch Ihnen der Wirth kein Wein
mehr

mehr geben / noch sie sitzen lassen / bey Straff
drey Tag / und drey Nacht in der Gefäng-
nis / wollen aber die Gäste nicht heimgehen /
solle der Wirth solches dem Amptmann für-
bringen / und Er damit entschuldiget seyn / wo
nicht / solle der Wirth mit den Gästen gestraf-
fet werden.

Es soll auch keiner kein Wurf- Beyhel /
oder andere dergleichen unziemlichen Ge-
wehren / in kein Wirths- Haus / oder Zech
tragen / oder sonst bey ihme haben / bey Straff
fünff Pfund Heller.



Tit. LIX.

Von Becken.

Die Becken in der Statt Hechingen sollen
sich zu keiner Zeit / ohne Brodt finden
lassen / bey Straff der Statt Einigung.

R iij

Und

Und dann daß der gemeine Mann nicht übernormen / und betheuret werde / so sollen allwegen die geschworne / und verordnete Brodt-Beseher zu gesetzter Zeit / das Brodt bey Ihren Enden besehen / und pfächten / und bey welchem Sie das Brodt klein finden / verfällt der Statt die Einigung / und sollen die Becken / so oft sie backen / nach denen Brodt-Besehern schicken / bey Straff der Statt ein Pfund Heller / und soll in Auf- und Abschlag der Früchten eine Billigkeit / und Gleichheit gehalten werden.

Sie sollen auch zugleich / Backen- und Schilling-Leib / und keines fürderlicher dann das Ander / fürhin biß auff weiteren Bescheid backen: Und damit gemeiner Schaden / Nachtheil / und Klagen vorgebogen werde / ist Unser ernstlicher Will / und Meynung / daß von viertel Jahren zu viertel Jahren ein Brodt-Tax-Ordnung / nach deme die Früchten auf- und abschlagen / von Unserem Statt-Schultheissen /

heissen / mit Zuziehung der Burger- und Ker-
ken-Meister des Becken-Handwercks / auch
der Brodt-Schäker gemacht / und sonder-
heitlich hierinnen mit denen benachbarten eine
Conformität, und Gleichheit gehalten wer-
den solle.



Tit. LX.

Von den Meßgern.

Die Meßger sollen das Fleisch hinfürd
nachfolgender Gestalt aufhauen / bey
Straff der Herrschafft / und der Statt Eini-
gung.

Ein Pfund Fleisch von guten Rindern /
Kühen / und Stech-Kälbern / pro zween
Kreuker.

So aber das Fleisch gering befunden wird /
soll es auch ringer geschäket werden / aber gut
Ochsen-Fleisch soll Ihnen nach desselben Gü-
the höher geschäket werden.

Kuttel

Ruttel-Flecken/und alles ander Voressen/
das Pfund pro fünf Heller.

Milch = Kälber.

L In Pfund vor zween Kreuzer.

Einen Kopff pro ein Baken.

Ein ganzes Gereusch /sampt dem Herz/
Lungen/Leber/und Würstlin /pro ein Baken.

Das Voressen.

Einen Fuesß pro vier Heller.

Wammel = und Schaf = Fleisch.

L In Pfund gut Fleisch pro zwey Kreuzer.
So es aber gering / soll es auch geringer
geschätzt werden.

Einen Kopff pro fünfzehnen Heller.

Ein ganzes Gereusch pro ein Plappert.

Das Voressen das Pfund pro ein Fünf-
fer.

Bod.

Bock = Fleisch.

In verschnittenen Böcken das Pfund einen Doppelführer.

Einen Kopff pro ein Kreuzer.

Das Gereusch pro fünfzehn Heller.

Das Voressen dem Pfund nach umb ein Fünffer.

Sonsten sollen die Metzger kein ander Böckin = oder Geiß = Fleisch feyl haben / bey Straff der Herzhaftt fünf Pfund / und die Statt = Einung.

Lamm = und Rügen = Fleisch.

In Pfund pro zween Kreuzer.

Einen Kopff pro ein Kreuzer.

Das Gereusch pro ein Doppelführer / das Voressen / wie oben.

Schweinin = Fleisch.

Das Pfund Schweinen / Durchhäuling /
und von ausgeschundenem Fleisch / pro
ein Plappert.

Das ausgeschunden pro zween Kreuzer /
so von außgemästeten Schweinen außgehauen
wird / ein Brathwurst pro ein Kreuzer.

Und soll hinfüro kein Metzger kein Durch-
häuling Schwein / mehr außschinden / sonder
den Speck / und alle Feistin daran lassen / bey
Straff der Herrschafft fünf Pfund / und der
Statt Einigung.

So sollen auch alle Boressen / ohne was
in der offenen Metzsig / und nicht in ihren Hän-
sfern außwägen / bey Straff der Herrschafft
fünf Pfund / und der Statt Einigung.

Es sollen auch die Metzger ihr Fleisch am
Mitwochen / und Sambstag nirgend anderst /
dann allein unter der Metzsig feyl haben / und
vor zwölff Uhren nicht heim tragen / bey Straff
der

der Herrschafft fünf Pfund / und der Statt
Einigung.

Sonsten außserhalb der gewöhnlichen Tā-
gen / als Mittwoch / und Sambstags / mö-
gen die Metzger das Fleisch in ihren Häusern
wol feyl haben / und sich also befleissen / daß
man alle Tag / und sonderlich Kalb- Fleisch /
Lammel / oder Lamm bey ihnen finde / bey
Straff der Herrschafft fünf Pfund / und der
Statt Einigung.

Item / welcher Metzger Viech auff dero
von Nechingen Weyd schlägt / der soll dasselb
nicht hinaus verkauffen / sonder in der Statt
außhauen und feyl haben / bey Straff der
Herrschafft zehen Pfund / und der Statt
Einigung.

Es sollen auch die Metzger hinfüro kein
Fleisch / welcherley das immer seyn mag auß-
hauen / und feyl haben / es sene dann des nech-
sten Tags zuvor das Viech also lebendig durch
die verordnete Fleisch- Schärer besichtiget /

und für just / und gesund erkennt worden /
 dasselbe auch nicht mehr bey Nacht / wie bis-
 hero beschehen / sonder am Abend zuvor / gleich
 nach der Besichtigung / in Gegenwartigkeit
 der Fleisch-Schätzer geschlachtet / und erst den
 nächsten Tags hernach außgehauen / und ver-
 kauft werden / bey Straff der Herrschafft zeh-
 en Pfund / und der Statt Einigung.

Und sollen die verordnete Fleisch-Schät-
 zer schuldig seyn / alle Wochen einmal Be-
 richt zu thun / damit man sehen möge / wie
 das Fleisch jederzeit beschaffen / und der Ord-
 nung nach gefekt werde / bey Straff der Herr-
 schafft fünf Pfund / und der Statt Einigung.

Welcher Metzger dann anfahet zu metz-
 gen / der soll es ein ganzes Jahr treiben / und
 vor Außgang desselben nicht auffhören / es wer-
 de ihme dann von Uns vergonnt / bey Straff
 der Herrschafft zehen Pfund / und der
 Statt Einigung.

Tit.

Tit. LXI.

Von Wein / Brodt / und Fleisch-
Schäken.

Dem / so ein Wirth / Metzger / oder Beck /
oder sonst jemand einem Wein-Schäker /
Fleisch / Brodt / oder Beyer- Bescher / stolze /
auffsäzige Reden geben wurde / oder einem
sonst freventlicher / und schmählicher Gestalt
nachreden thät / deren Jeden wollen Wir
umb zehen Gfund Heller straffen.

Herentgegen aber sollen Sie / fürnehmli-
chen aber Unser Statt-Schultheiß ihr fleis-
siges Aufsehen haben / damit bey denen Be-
cken / Metzgern / und Wirthen / kein Betrug /
Unrecht / und Falschheit begangen / sondern
alles Ordnungs mässig zu des gemeinen Be-
sten verhandlet werde / bey Vermeidung Un-
serer Straff / und Ungnad / dann Wir alle
Mängel / Gebrechen / und Unrecht von des-
sen jenigen requirieren lassen werden / welche

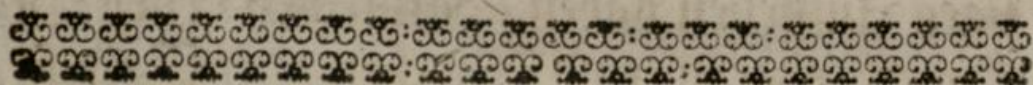
hieraußer bestellet seynd / und ihre Pflicht
nicht in Obacht genommen haben.



Tit. LXII.

Von Meß / Maß / und Gewicht.

Dem / wer wüßte / sehe / oder gehört / mit
Unrechter Ehlen / Meß / Maß / Waag /
und Gewicht umgehen / der solle das bey sei-
ner Pflicht fürbringen / damit gemeiner Schad
fürkommen werde.



Tit. LXIII.

Von Kantengiessern.

Wir befehlen Unseren Burgermeistern /
und Gericht / daß Sie ein Prob fürnem-
men / so ein Kantengiesser / unter Uns geseßen /
oder

oder ziehen wurde / daß in derselbigen Prob /
 und Ordnung nach verarbeiten / und Jeder
 sein eigen Zeichen / auff jedes gemachtes Ge-
 schirz neben der Statt-Zeichen / darauff schla-
 gen wolle / bey Straff drey Pfund Heller /
 wird sich aber bey einem / oder mehr Kanteng-
 iesser befinden / daß sie in ihrer Arbeit die ob-
 gemelte Prob / und Ordnung nicht gehalten /
 sonder darmit Gefahr / und Betrug gebrau-
 chet hätten / soll derselbig / als er griffen / und
 zu jedem Mahl zwainkig Gulden verfallen
 seyn.

Es sollen auch die Frembden / und Wel-
 schen Kantengiesser in Unserer Grafeschafft
 Zühn zu giessen / nicht geduldet / sonder
 abgeschaffet werden.



Tit. LXIV.

Von den Schneidern.

Wird dieweil sich nicht weniger auch die ausländischen / oder frembde Schneider / allhie mit arbeiten eintringen / dardurch den Burgern des Schneider = Handwercks Ihre Arbeit nidergelegt / und also Ihnen / und Ihren Weib / und Kindern / Ihr Nahrung / und Auffenthaltung entzogen wird / so gebieten Wir ernstlich / und wollen / daß für ohin kein frembder Schneider unter der Burgerschaft allhie zu arbeiten geduldet / sonder da sich Einer eintringen wolte / unverzogenlich abgeschafft werden sollen / deßwegen Wir auch ein Auffsehen haben lassen / und die Übertreter dieses Unserß Gebotts / nach Unseren Gefallen straffen wollen.



Tit. LXV.

Gemeine Articul.

W Ann auch seithero die Burgermeister /
 Zeyer / Brodt / Fleisch / und Wein-
 Schäker / und Schauer / Ihre anbefohlene
 Sachen nicht allein gemeine Statt / sondern
 auch Uns berührend verricht / und aber sol-
 ches dem Schultheissen nicht angezeigt wird /
 so gebieten Wir hiemit ernstlich / und wollen
 daß solche Personen in Ihren Ämptern für-
 hin für sich selbst nichts fñnehmen / sonder je-
 derzeit in Beyseyn des Schultheissen verrich-
 ten / bey Straff höchster Ungnad.

Wir gebieten auch hiemit bey Leib-Straff /
 den Hùthern des oberen / und nderen Thors /
 so die Schlüssel bey Handen haben / daß Sie
 fürhin dieselben nach gewöhnlichem Be-
 schliessen / benantlich Sommers-Zeit umb
 Neune / und Winters-Zeit umb acht Uhren
 dem Schultheissen überantworten dieselbige
 E bis

bis zum Auffsperrzen / in seiner Verwahrung zu haben / auch niemands dann der bey Uns zu schaffen / bey Nachts auß- oder eingelassen werden solle.

Es soll auch niemands / Tags / oder Nachts / auß / oder in die Statt gehen / oder steigen anderst dann zu den gewöhnlichen Thoren / bey Verbott zehen Pfund Heller.

Item / es soll auch niemands kein Hauff im Fehlbach röschhen / bey Verbott 10. Pfund Heller.

Item / es soll zu Winterszeiten / so es eyfig in der Statt niemands schleiffen / von wegen der alten Leuth / und Viehs Schaden dardurch zu verhüten / bey Straff fünf Pfund Heller.

Item / es soll auch Keiner seine Räder anderstwo nicht walcken lassen / dann bey Unsern Walckern zu Hechingen / bey Verbott drey Pfund Heller.

Tit.

Tit. LXVI.

Von denen so in offnen und verschlossenen Güttern Schaden thun.

Wann einer bey nächtlicher Weil einem in ein verschlossen Guth steigt / oder darein bricht / und Ihme das Obs überschüttelt / abbreche / oder sonst in andere Weeg Schaden zufügte / und sich das mit Wahrheit befunde / solle Uns zur Pön verfallen seyn / zehen Pfund Heller.

So es aber bey Tag beschicht / soll Er das büßen mit drey Pfund Heller / und soll mezniglich schuldig seyn / das bey dem Eynd anzuzeigen.

Sonst anderen Feld- Ruegungen damit nichts benommen / so ein Fleck dasselb bishero im Brauch gehabt / und nicht tweniger dem so Schaden zugefügt / denselben zu widerlegen schuldig seyn / doch twollen Wir Uns vorbehalten haben / wo der Schad so gefährlich /

E ij

und

und freventlich beschēhe / einem Jeden darun-
für Recht zu stellen / und beklagen zu lassen /
alles nach der Person / und Gestalt der Sa-
chen.

Damit aber ein Jeder desto mehr gewar-
net / so befehlen Wir allen / und jeden Unse-
ren Ober- und Under- Amptleuthen ernst-
lich / und wöllen / daß Sie auff solche Bueben /
so Tag / und Nacht Schaden zufügen / ein
fleissig Auffsehen haben / und wo Sie derselbi-
gen ein erfahren / und betretten darauff Sie
gewisse / und gute Kundschafft machen sollen /
die gefänglich annemmen / und der Sachen
gemäß straffen wie oben angezeigt / oder mit
dem Rechten.

Es soll auch niemand dem anderen sein
Zaum / oder Zillen abbrechen / noch hinweg
tragen / bey Straff fünff Pfund Heller / und
nichts desto weniger das gebrochen Zill / o-
der Zaum wider zu machen schuldig sey.

Wir wöllen auch gehabt haben / daß in
allen

allen Unseren Flecken / jeder Ämpter sonder's
 Feld = Schützen bestellt / auff die Feld = Mar-
 cken ein Auffsehens zu haben / damit gemeiner
 Schad fürkommen / und was also ein Schütz
 erziegt / was Straffen Uns gehören Unsere
 Amptleuth selbigen einziehen sollen.



Tit. LXVII.

Von den Tauben.

Dem / es soll ein Jeder seine Tauben in
 den dreien Saathen zu Korn / Habern /
 und Hanffsamen / allwegen drey Wochen ein-
 sperren / bey Verbott ein Pfund / und fünf
 Schilling / davon die fünf dem Statt = Knecht /
 Feld = Schützen / und Amptleuthen in Ämptern
 gehören sollen / daß die so fleißiger Auf-
 sehens haben.

Tit. LXVIII.

Von den Auffägigen.

Adem / wer kuffte / eine / oder mehr Per-
 sonen / die mit Auffägigkeit verleumbdet /
 oder beladen wären / dieselbe soll man für die
 Doctores gen Kottwoehl weisen / wann es sich
 dann befindet daß es gewahrlich auffäßig wä-
 re / soll der Kosten auff denselbigen gehen / wo
 Er aber sauber / und rein erkennt / soll der
 Fleck / oder das Ampt den Kosten tragen / und
 soll man einen von dem Gericht / und einen
 von der Gemeind mitschicken.



Tit. LXIX.

Von den wucherlichen Conträcten und
 verderblichen Käuffen.

S D Siner dem anderen böß verderblichs
 Dings zu kauffen gibt / oder einiche böse
 ver-

verderbliche wucherliche / und verbottene Contract machen / und mehr dann fünff pro Cento nehmen / oder auffrichten wurde / derselb soll darumb härtiglich gestrafft / und das gelihen Gelt der Oberkeit heimgefallen / und eingezogen / und soll der Kauff / oder ungebührlich Contract, nichts gelten / oder binden / sonder für nichtig erkannt / und gehalten werden.

Welcher auch Gelt entlehnet / und ein Pfand darumb einsetzt / mit dem Beding / daß Er es Ihm auff einen gesetzten Tag wider geben / und so das nicht geschēhen / daß Er Ihme solch Pfand / umb das gelihen Gelt verstanden / und sein eigen Guth seyn / der ist zur Pön verfallen ein Pfund Heller / und der so also darauff gelihen / auch ein Pfund Heller / und soll der Pact nichts gelten / sonder sich ein Jeder mit Pfand / und Pfennig beniegen lassen / wie Pfands- Recht / und Gebrauch ist.

Es solle auch keiner Unser Unterthanen in der Statt / und auff dem Land auff seine
Wiz

Wisen / Acker / andere Gütther / oder auch auff
Früchten im Feld Gelt / Früchten leyhen / und
auffnehmen / mit dem unrechtē wucherlichen
Beding / daß der Entlehner soll / und muß das
selbig Guth in seinem eignen Kosten lassen bau-
en / alle Beschwerden darab tragen / und dem
Darleyher jährlich darab allen Abnuß / und
Genuß geben / und antworten / biß zu Wider-
bezahlung der Haupt = Summ / allermassen
Wir hiemit befehlen / daß zwar auff die Güt-
ther wol können Gelter gelihen werden / jedoch
mit dieser außdrucklichen Bescheidenheit /
daß hierüber von Unseren Amptleuthen / und
Gerichten erkennet / des Guths Erträglichkeit
untersucht / und befindenden Dingen nach der
Contract confirmieret werden solle / außser
diesem solle er nichts gültig / und Jeder des-
senthalb willcürlich abzustreffen seyn.

Es soll auch niemands kein diebisch / räu-
bisch / oder ander genommen Guth kauffen /
bey Straff drey Pfund Heller / und solle das
selbig

selbig Guth / deme es genommen worden ist /
widerum zu seinen Händen ohne Entgeltmus
zugestellt werden.



Tit. LXX.

Vom Hausieren.

Derweil Wir warnemmen / und insonder-
heit befinden / daß einige frembde Krä-
mer mit allerhand Waaren in der Statt /
und auff denen Dorffschafften hin und wider
Webern / und Gewürkt / Tücher / Schue / Le-
der / Nägel im Hausieren feyl haben / und tra-
gen / wardurch Unseren ordentlichen Wochen-
Märkten / auch Unseren Untertthanen in ih-
ren Handtier- und Nahrungen Eintrag / und
Schaden zugesügt wird ; als sollen Unsere
Ober- und Under-Beampte / auch die Bögt
auff denen Dorffschafften dergleichen abstel-
U len /

len / und bey Confiscation der Waaren ver-
bieten / und da Einer das erste Mahl dieses
Unser Verbott übertritt / sich auch mit der
Unwissenheit entschuldigen kan / solle es ihm
das erste Mahl hingehen / wann Er aber wi-
der kömmt / ohne Gnad die Waaren confiscie-
ret werden.



Tit. LXXI.

Von denen unnützigten Haushaltern/
Prodigis, und Verschwindern ihrer
Güter.

WAdeme Uns auch glaublich anlanat /
daß etliche unnütze Leuth ihnen selbst /
auch ihrer Weib und Kinder / zu Verderbung
nicht allein ihre selbst / sondern auch ihrer
Weiber zugebrachte / und ererbte Haab / und
Güter bößlich / und unnützlich mit Spihlen /
Fressen / Sauffen / Faulenzen / liederlichen
Hand-

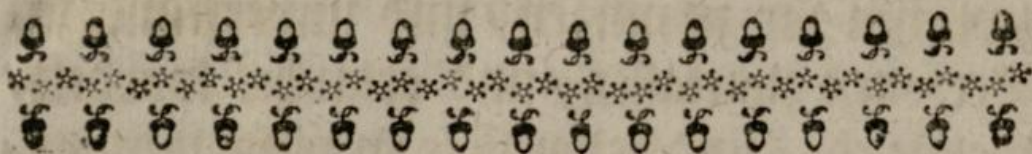
Handlungen üppiglich antwerden / und ver-
schwinden / wardurch Sie sich nicht allein /
sonderen auch arm Weib / und Kinder in das
bittere Elend / und Bettel = Stab stärken /
warwider bishero weder von denen Ampt-
leuthen noch Gerichten das gebührliche Ein-
sehen nicht beschehen / damit bey rechter Zeit /
und ehe es mit solchen Außhausern so weit
kommen / angebracht / gestrafft / und fürkom-
men worden wäre / und es gar wol hat seyn
können / daß eben die Vorgesezte bey derglei-
chen Leuthen darumben durch die Finger ge-
sehen haben darfften / damit Sie zu solchen
Haab / und Güthern desto füglichher Kauffs-
oder in andere Weis selbst kommen möchten ;
solchem nun zu begegnen / so setzen / ordnen /
und befehlen Wir allen Unseren Amptleu-
then / und Gerichten / daß Sie hierinnen ein
fleissiges Auffmercken haben / wo Sie unter ih-
rem Ampt / und Gericht einen solchen Gesel-
len gehörter massen erfahren werden / daß Sie
U ij ohne

ohne einigen Verzug denselben für sich beschicken / mit sonderem Ernst sein übel = und unnütz Haushalten ihm fürhalten / und zur Besserung ermahnen sollen / wurde er sich nicht besseren / solle er wider fürgefordert / dessenthalb ernstlich reprehendiert, und nach Gelegenheit / und Gestalt der Sachen etlich Tag / oder Wochen in Thurn gelegt / und ihm ein ehrlicher Mann pro Curatore zugeeignet werden / welcher auff sein Thun / und Lassen Achtung geben / er aber in Verhandlung der Güthern / oder anderen Contracten ohne sein des Curatorn nichts nicht thun / oder handeln solle / daß was er ohne Einwilligung und Vorwissen des verordneten Curatoris thun wird / das solle in Rechten nichts gelten / sonderen Null, und nichtig seyn / und dabey vorbehaltend / nach Gestalt der Übertretung / auch einen solchen Mund = tod machen / und pro Prodigio erkennen / und declarieren zu lassen.

Und

Und wie meistens dergleichen Verschwin-
deren / und unverständige Handlungen da-
her geflossen / daß bishero die Bereheligung
zwischen gar zu jungen / und unverständigen
Personen zugelassen / und erlaubet worden /
welche ehe / und bevor Sie zu rechten mann-
baren Jahren kommen / das Ihrige liederlich
anwerden ; Als wollen Wir diesem Unheyl
vorkommen / und befehlen hiemit / daß hin-
füro keine Manns-Person in Unseren Lan-
den die Licenz zu heurathen gegeben werde /
Er habe dann die unmmündige Jahr von sich
gelegt / das fünff und zwainzigste Jahr gu-
ten Eheils passiert, oder von Uns die Veni-
am ætatis rechtlicher Ordnung nach unter-
thänigst außgewircket / und erhalten : Mit fer-
nerem diesem Anhang / so vil die Verschwin-
der antrifft / daß Keiner dergleichen Gesellen
Zug und Macht haben solle / seines Weibs zu-
gebrachte Heurat- oder andere anererbte Gü-
ther anzugreifen / zu versehen / zu vertauschen /

oder zu verkauffen / es geschehe dann mit expresser Erlaubtnus der Obrigkeit / und Consens des Weibs / und ihres Beystandes.



Tit. LXXII.

Von Arbeitern und Tagelöhnern.

Derweil eine Zeit hero die Arbeiter und Tagelöhner mit Belohnung hoch gestigen / und sich ihrer Arbeit eigenes Gefallen bezahlen lassen; Deme nun zu begegnen / so wollen Wir gank ernstlich / das Unsere Amptleuth / und Gericht / so oft es die Nothdurfft erfordert / sich zusammen thun / und hierinnen gute Ordnung machen / und sich jedes Mahls darinnen nach der Zeit / und Läuften regulieren sollen.



Tit.

Tit. LXXIII.

Von Handwercks = Leuthen.

Wie die meiste Handwerker von Uns / oder Unseren Vorfahren deren Articuls = Brieff erhalten / und die noch keine haben / solche erhalten können; Als wollen Wir sie darbey durchgehens maintainieren, sie aber sollen sich auch in allen Stücken solche Ordnungen conform halten / und darwider nit handlen / auch die Leuth eben nit in denen Arbeiten übernehmen / und wie Wir wargenommen / daß die junge Handwercks = Burscht ihre Wander = Jahr nicht vollstrecken / sondern zu Haus verbleiben / und in ihren Handwerkern gar schlechte Erfahrung auff sich bringen / darvor haltend / genug zu seyn / wann Sie die Wander = Jahr mit Gelt abkauffen / welches Wir aber nicht mehr gedulden wollen / hiemit ernstlich befehlend / daß hinfuro alle die Jenige / welche ihre Handwerker ordentlich erlernt / wenigst
Drey

drey Jahr erwanderen / oder in Verbleibung
 dessen gewärtig seyn sollen / daß Sie weder
 zum Meisterstück / noch zur Ehe so leicht ge-
 lassen werden sollen / es wären dann Sachen /
 welche Uns zur Dispensation, und Nachse-
 hen bewegen würden / darumben selbige unter-
 thänig supplicando einzukommen.



Tit. LXXIV.

Von Rauff allerhand Victualien, und
 denen Wochen-Märkten.

Ordnen / setzen / und wollen Wir / daß al-
 le / und jede Unsere Unterthanen in Con-
 formität Unserer publicierten Markt-
 Ordnung / alle essende Ding / als Gänß / Hü-
 ner / Fisch / Eyer / Schmalz / Butter / Käß /
 Rüben / Kraut / Obs / Zwiebel / und derglei-
 chen / wie sie die zu verkauffen auff die Wochen-
 Markt

Markt nächer Hechingen zu freyem feylem
Kauff führen / tragen / und treiben sollen / und
solle also aller Fürkauff / so auff ein Abschlag /
und wider zu verkauffen geschicht / in Unseren
Landen an ob- vermelden / und anderen essen-
den Dingen / und Kuchen- Speisen / als Ger-
sten / Erbis / Linsen / und sonst all anderen
Haaben / und Waaren / wie die oben ernennt /
hiemit gänzlich auffgehoben / und die Hausie-
rer / und Streicher / so bis anhero den Für-
kauff auff dem Land / wider gemelte Unsere
Markt- Ordnung gebraucht / abgeschafft
seyn / und nicht mehr geduldet werden / bey
Verlierung des Käuffers erkaufften essenden
Dingen / wie die genannt werden mögen / Uns
zu confiscieren, und einzuziehen / und des
Verkäuffers Straff so vil Felts / als er seine
Waar verkauffet hat / jedes Mahls unnach-
lässig zu bezahlen. Jedoch Unseren Unter-
thanen unbenommen seyn solle / zu ihrem
Haus- Brauch / und Wirthschaften derglei-

Wen essende Ding auch außserhalb der Märckt zu bestellen / und einzukauffen.

Gleicher gestalten sollen Unsere Unterthanen ihre Früchten zu freyem Feylen Kauff auff die Märckt Unserer Statt führen / daselbsten nach Ordnung selbigen Märckts verkauffen / und damit solches desto ordentlich / und stattlicher fürgehe / befehlen Wir ganz ernstlich / Unseren Amptleuthen / und Berichtten / ab der dessenthalb publicierter Ordnung vöst / und steiff zu halten / und alles Ernstes / und Fleisses darob zu seyn / damit aller eigenmükiger Vortheil im Kauffen / und mit Außsteckung des Fähnlinß dem Vorkauff fürgebogen werden möge.

Solchem nach befehlen Wir ernstlich / daß Unsere samptliche Unterthanen weder Inn noch Außgesessenen ihre Früchten verkauffen / sonderen nachher Hechingen auff die Märckt führen sollen / allwo die Jenige / so derselben nöthig / oder in die Schweiz / und an See dar
mit

mit trafiquieren, und handeln wollen / selbige gleichwol allda kauffen / und abführen mögen / wer darwider handeln wird / den / oder dieselbe wollen Wir nach Verdienst / und der Sachen Beschaffenheit unaussbleiblich abstraffen lassen.

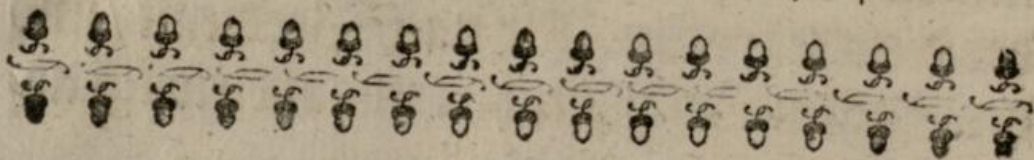


Tit. LXXV.

Von Brameren.

Diese sollen sich absonderlich im Gewürkt / mit guten unverdorbenen Waaren versehen / und den bisher in Taxation der Waaren unverantwortlich gebrauchten Eigennutz / und gesteigerten Werth bey sich selbst abthun / und mit einem ehrlichen Gewinn sich beniegen lassen / widrigen Falls mit Straff / und Confiscation procedieret werden solle / waraufer Unsere Ober- und Unter-Beampte Ihr ernstliches Aufsehen zu tragen haben wer-

den / wargegen das Hausieren von frembden
Krämeren hiemit nochmalen / wie oben ge-
melt / abgestellt / und verbotten seyn solle.



Tit. LXXVI.

Von Erb = Fällten / und wie es
darmit zu halten.

Seich wie per Generalia in Erb = Fällten
in Unserem Lande meistens theils die all-
gemeine beschriebene Rechten bisshero observi-
ret worden / also hat es auch noch dabey sein
ungeendertes Bewenden / und wollen / daß
fürdershin / es mag sich der Casus hervor-
thun / wie er will (hier nächst gleich folgende
zwey Casus hievon per expressum außge-
nommen;) alle Erb = Fällte nach den allegier-
ten gemeinen Rechten eingerichtet / und sol-
chem nach die Erb = Theilungen tam ex testa-
mento,

mento, quàm ab intestato vorgenommen werden.

Die außgenommene zwey Casus aber seynd diese; Demnach Wir wahrnehmen müssen / was vor Schaden / und Nachtheil / dem publico, & privato durch die Succession, welche zwischen denen Eheleuthen / die zu der anderen Ehe mit / oder ohne zubringender Kinder geschritten / zugezogen werde / in deme von einigen Jahren hero in Unserem Lande hergebracht zu seyn / behauptet / auch darnach die successio zwischen Eheleuthen / und Kinderen reguliert worden / daß / wann ein Ehegatt von dem anderen Todts verschiden / und Kinder erster Ehe verlassen / der / oder dieselbe überlebende Person / Falls Sie zu der anderen Ehe zu schreiten / gute Gelegenheit / und Anstand hatte / obligiert gewesen / wann es der Kinder / oder ihrer Vormundern Conuenienz mit sich gebracht / nicht allein des verstorbenen samptliche Vermögen an zuge-

brachten / und Erzungenen mit denen Kinderen abzuthailen / sonderen auch was das Überlebende in die Ehe gebracht / mit eingeworffen / und wider das tritum illud, quod viventis nulla sit hæreditas, ja wider alle Recht / gemeinschaftlich vertheilet werden müssen / also / daß das Überlebende mehr nicht / dann virilem portionem, oder einen Kinds- Theil empfangen / welches solcher Person disconsolable, unbillich / und Ursach gewesen / daß vil Familien, die sonsten wol gestanden / zu Grund gangen; Ein gleiches wurde auch observieret, daß / wann ein ledige Weibs- oder Manns- Person einen Wittiber / oder Wittib mit Kinderen geheurathet / wenig / oder vil zusammen gebracht / die Kinder erzogen / und das Vermögen durch wolgeführte Haushaltung zimlich vermehret haben / und der Wittiber / oder die Wittib zu sterben kommet / das Überlebende mit dem zugebrachten / und in der Ehe weiters erzeugten Kindern durch den

Band

Band (wie man pflegt zu sagen) mit Ihnen abtheilen / und sich mit einem Kinds = Theil (unerachtet Er / oder Sie das Vermögen umb vil tausend per industrialia vermehret hat) vergnügen lassen müssen / und ob zwar diese harte usurpierte Befehl mit deme hat wollen addoucieret werden / daß Ihme / oder Ihr von dem Vermögen ein præcipuum ad dies vitæ, welches von der Willcur der Kinder jedoch dependieret hat / constituiert worden / welches aber nach Seinem / oder Ihrem Tod wider auff die Kinder gefallen / und Er simpliciter davon nur usufructuarius gebliben / und wie gemeldet / diese harte Tractament solche überlebende Elteren so wol von denen Stiess = als eigenen Kindern zu gewarten gehabt / solchem Unfueg / und sehr schädlichem eingeschlichenem Unwesen zu steuren / und fürzukommen / setzen / ordnen / und wollen Wir hiemit ernstlichen / daß hinfüran / wann eine ledige sich mit einer Verwit-
tibten /

tibten / oder zwey verwitte Personen mit /
oder ohne Kinder zusammen sich zu verheurathen verlangen / und wirklich zusammen sich verheurathen / mitler Zeit aber eines davon die Schuld der Natur bezahlen / und von erster Ehe Kinder hinterlassen wurde / auff solchen Fall solle / nechst vorhergehenden ordentlichen Inventario, das Überlebende verkunden seyn / nach verflossenen vier Wochen die Abtheilung nach denen entweder mit einander errichteten Ehe-Pacten, oder nach hier nechst folgender Verordnung mit denen Vor-kindern vorzunehmen / und zu vollziehen / wären aber keine Stiess-sonderent auß letzter Ehe erzeugte Kinder vorhanden / auff diesen Fall solle das Überlebende das samptliche Vermögen / so lang selbige in unverrucktem Wittib-stand verbleibet / unzertheilt nutzen / und niessen / so Er / oder Sie aber sich wider verheurathen wird / sollen der Kinder Pfleger pflichtmässig beflissen seyn / damit denen Kin-
deren

deren erheischender Nothdurfft nach durch die
errichtende Heurats-Pacten prospicieret
werde; Der oder Die vorermelte überlebende
Person solle in Krafft dieser Unser Constitu-
tion schuldig seyn / prævio Inventario das
samptliche Vermögen / ligend = und fahrens
des / es seye von beeden Ehegatten / Zugebrach-
tes / stante matrimonio ererbtes / oder erzun-
genes Guth / zwischen sich / nehmlichen dem
Überlebenden / und denen verheurathetē Stieff-
oder eigenen Kinderen dergestalten zu theilen /
daß das Überlebende forderist sein Zugebrach-
tes sampt der Halbscheid vom Erzunenen /
von des Verstorbenen zugebrachten Guth a-
ber einen Kindes-Theil nehmen und haben /
solle ohne daß solcher Kindes-Theil nach des-
sen oder Ihrem Tod rückfällig / sonderen sein
eigenes Guth seyn / heissen / und bleiben solle /
das übrige aber von des Verstorbenen zuge-
brachten / und der Halbscheid des gewonne-
nen / so fort unter die Kinder vertheilet wer-

den solle; Wäre aber Sach / wie es oft geschieht / daß das Überlebende wenig / oder gar nichts in die Ehe gebracht hätte / auff solchen Fall / solle das Überlebende allein sein Zugebrachtes neben der Halbscheid des Erzungenen zum Erb- Theil: an dem Zugebrachten aber des Verstorbenen / und der anderen Halbscheid des Erzungenen keinen Theil weiters haben / dieses aber verstehet sich auff den Fall / wann keine von Uns / oder Unserem Ober- Ampt approbierte Ehe- Pacta zwischen beeden Eheleuthen gemacht / und darüber ordentliche Instrumenta verfertiget worden seyn / dann auff diesen Fall hätte man nach Inhalt solcher Pactorum eigentlich zu verfahren.

Nachdem aber die Erb- Theilung vermög dieser Unser Constitution geschehen / und das Überlebende rechte Leibs- Erben haben wird / sollen solche Erben / wann Sie noch ledig / oder verheurathet seyn / von Unseren Amptleuthen zu gebührender Reverenz, und

Obacht /

Obacht / so Sie den Elteren zu tragen schuld-
 dig / anerneret / und Ihnen nicht gestattet
 werden / daß selbige sine prævia causæ co-
 gnitione mit Ihrem väterlichem / oder müt-
 terlichem Erb- Theil von Vatter / oder Mut-
 ter separieren, und gleich eigene Haushal-
 tungen anstellen / sonderen bey denen Elte-
 ren / als die Sie vollends auffziehen / zu ehr-
 lichen Heurathen helfen / auch so beheuratgü-
 then werden / daß Sie zu friden werden seyn
 können / und dieses umb so mehr / angesehen:
 ja / solche Kinder an Ihrem solchem Vatter /
 oder Mutter / unerachtet die Erb- Theilung
 wegen des Verstorbenen Güther fürgegangen /
 künfftig hin von Rechtswegen Erben seyn /
 und verbleiben.

Der zweyte Casus ist dieser / und leidet
 auch seine Modification, daß / wann zwey
 ledige Personen zusammen heurathen / und jede
 ein Heurat- Guth in die Ehe bringet / davon
 aber Sines zu sterben kommet / und keine Kin-

der hinterlassen wird / solle der überlebende Ehegatt / mit Ausschluß aller Anverwanten / allein an dessen Verlassenschaft Erb seyn: Allen Falls aber eines / oder beide Ehegatten / an statt Heurat-Guths seine Erbs-Portion von Vatter und Mutter / oder anderen Orthen anstammend / in die Ehe bringen / oder wehrender Ehe Ihm / oder Ihr einige Erbschaft / die mag Namen haben / wie sie will / anfallen / und solcher Ehegatt ohne Kinder absterben sollte / solle das überlebende sein Zugbrachtes / und von dem was stante matrimonio erhauset worden / die Helffte zu rucknehmen; an des Verstorbenen zugbrachten gankem Vermögen aber auch die Halbscheid zum Erb-Fall haben / und die andere Helffte unter des Verstorbenen nächsten Befreunden nach Ordnung der Rechten in Capita vel stirpes vertheilet werden solle.



Tit.

Tit. LXXVII.

Vom näherem Kauff = Auflosung /
oder Einstand = Recht.

S Ehen / ordnen / und befehlen Wir / daß
in dem Conventional, oder eingedunge-
nem Einstand = Recht / item bey Lehen = und
Zins = Güthern / auch wegen angränkenden /
und bey einander ligenden Güthern / das
Einstand = und Auflosungs = Recht / so offt
deswegen Stritt entstehen / nach denen ge-
meinen geschribenen Rechten decidieret, und
erörteret werden solle. So vil aber den / den
näheren Kauff / oder Auflosung betrifft / wel-
che sich in Jure Sanguinis, und in der Eipp-
und Bluts = Verwandtschaft fundieret, so
solle für ohin im Kauffen und Verkauffen die
Auflosung den jenigen Befreunden gestattet
werden / welche dem Verkäuffere im vierten
Grad / inclusive der Bluts = Verwandtschaft
zugethan seyn / auff weitere Gradus aber die-

ses Recht nicht extendieret, selbiges auch /
so bald er davon Wissenschaft haben wird /
denen Partheyen ankünden / und die Auslo-
sung suchen / allen Falls er aber von dem Kauff
keine Nachricht bekommen haben wurde / sol-
le er inner Monats- Frist / oder dreissig Tagen
(dann nach verflussener dieser Zeit keiner mehr
gehöret / sonderen seines Rechtens verlustiget
seyn solle;) dessentwegen nicht gefährdet / son-
deren befuegt / inner solcher Zeit / die Auslo-
sung behörig zu suchen / der Einländer solle
dargegen die Præstanda præstieren, und sich
in diesem Fall denen Rechten conform hal-
ten / der Wahrlosung halber aber bleibt es we-
gen der Zeit / auff Arth und Weis / wie
bey dem Articulo 39. vorher
geordnet ist.



Tit.

Tit. LXXVIII.

Vom Neu = Kauff.

Wird wie Wir glaubwürdig berichtet wor-
 den / daß Unsere Unterthanen einander
 auch in allerhand Uncösten muthwillig füh-
 ren thun / wann Sie dieses / und jenes mit ein-
 ander handeln / und contrahieren, davon aber
 eigenes Gefallens wider resilieren, unter der
 feinnützigen Meynung / und Prætext, genug
 zu seyn / wann Sie den Weinkauff bezahlen /
 oder Ihre Trunkenheit / bißweilen auch der
 Weiber abgehenden Consensum allegieren
 können / welches aber unter ehrlichen Bider-
 leuthen nicht zu gedulden / noch nachzusehen /
 dannhero befehlen Wir / und wollen / daß
 alle Contractus, welche zwey Partheyen /
 beywesend = ehrlicher Leuthen / wie sich gebüh-
 ret / mit einander beschlossen / und darüber
 den Weinkauff / oder auch kein getruncken ha-
 ben / von denen Partheyen vollzogen / und
 darü

Darüber keiner ein: oder auſſer Bericht gedo-
ret werden ſolle / er hätte dann bezeugt /
daß er ex capite læſionis ultra dimidium.
Noth hätte / zu reſilieren, ſwarüber er gehört/
und beſindenden Dingen nach Ihme Recht
verſchaffet werden ſolle.

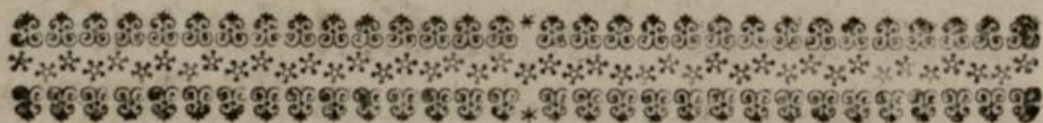
So wird auch hievon excipieret, daß /
wann der Ehe- Wirth von deß Weibs zuge-
brachten Güthern ein / oder mehr Stück oh-
ne Ihren Willen angegriffen / und verkauft
hätte / ſolche Handlung null, und nichtig ſeyn/
und die Uncöſten deß Wein- Kauffß von bee-
den Contrahenten zu gleichem Theil getra-
gen werden ſollen.

Der Jenige aber / welcher in der Trunken-
heit / und umb das Trinken willen ſo liederli-
chen Handel trifft / daß Er davon zu recedie-
ren / Urfach hätte / der / oder dieſelbe ſollen zu
Ihrer Wikigung umb drey Pfund Heller ge-
ſtraffet / und der Kauff reſcindieret ſeyn /
und verbleiben.

Und

Und wie Wir warneihen / daß bey Ver-
kauffung der Häuser in der Statt / und auff
dem Land / nachdeme die Paarschafft erlegt /
mit Abstattung der verglichenen Zihler schlecht
beygehalten / und deren vil cumulieret wer-
den / welches aber ein Sach / wardurch nicht
geringe Ungelegenheiten entstehen / und des-
senthalb Unsere Cankley überlossen werden
muß: Als ordnen und statuiren Wir hiemit /
und wollen / daß wann hinfüran ein solcher
Käufer / drey / oder mehr Zihler zusammen
kommen lasset / der Verkäufer vor Unserem
Ober- Ampt klagen / und dem Käufer zu
Abtragung solcher außständigen Zihler erstli-
chen vier Wochen: Auff die zweyte Klag aber
noch acht Tag Dilation gegeben / diesem nechst
aber / und so die Morosität noch weiters an-
haltet / in Beyseyn Unseres Statt- Schult-
heisens / und zweyer Gerichts- Leuth durch
den Statt- Knecht ein Spahn auß dem Hauß
quæstionis gehauet / zur Cankley gebracht /

und hierdurch der Verkäuffere in das Haus
 wider imittieret werden solle/ohne daß er dem
 Käuffer an bezahlter Paarschafft / oder Zihler
 einigen Ersatz / oder Refusion zu erstatten
 haben solle / es geschehe dann auß gutem Wil-
 len / oder nach Ermässigung Unserer / oder
 Unsers Ober-Ampts.



Tit. LXXIX.

Von Verleihungen / und Bestand
 der Güther.

Welche in Unserem Land Häuser / oder
 andere Güther umb jährlichen Pension,
 und Zins bestehen / die seynd schuldig / alles /
 was durch ihren Unfleiß verwarloset / oder
 abgangen zu erstatten. Doch ist es genueg /
 wann Sie guten / und solchen Fleiß fürgetwendt /
 den ein jeder fleissiger Haushalter in seinen ei-
 genen Sachen anzutwenden pflegt.

Wann

Wann Einer über die abgeredte Zeit des Bestands bey dem bestandenem Guthe verbleibt / solle es darvor gehalten werden / als ob wider von Neuem ein Bestand auff ein Jahr-lang geschehen wäre.

Nachfolgenden Ursachen halber kan ein Beständer auß dem bestandenem Hause außgetrieben werden.

Erstlichen / wann der Zins zum Theil / oder gar nicht bezahlet wird.

Andertens / wann der Beständer / oder die Seinige schädlich / oder üppiglich in der Bestands-Behausung verfahren thäte.

Drittens / wann der Haus-Herr beweiset / daß er seiner verlihenen Behausung zu seiner eigenen / seiner Kinder / oder Elteren unversehener Nothdurfft ohne sein Verursachen bedürfftig.

Viertens / wann er sein verlihen Haus auß erheblichen Ursachen / die zur Zeit des Bestands nicht zuversichtlich gewesen / besseren

müsse: Falls aber angedingt worden / daß der Beständer gar nicht vor der Zeit außgetrieben werden solle / kan der Verleyher in jekt gesetzten zweyen letzten Fällen / Ohne den Beständer wider seinen Willen zum Außziehen nicht nöthigen.

Und ist diß Orths auch zu wissen / daß der Beständer im ersten / und beyden letzten Fällen weiter zu zinsen nicht schuldig / dann pro rato, und nach Anzahl der Zeit der gebrauchten Wohnung / aber im anderen Fall / ist er den ganken Zins zu erstatten verbunden.

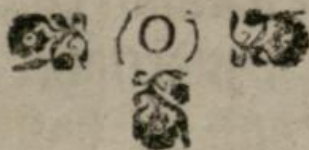
Und obwol keiner von seinem Bestand / vor Außgang verglichenen Zihls leichtlich abweichen kan / so wird doch auch alsdann dem Beständer vor dem Zihl vom Bestand abzutreten zugelassen / wann er besorgen muß / daß Bestand-Haus falle ein / oder so er sonst umb fürfallender Furcht / und anvertrauender Gefahr willen / als bey einreißender Sterbend / Kriegs-Läuffen / gefährlichen Bes
sen /

sen / davon Anfangs dem Beständer nichts bewusst gewesen / den Bestand verlassen müste / in solchem / und dergleichen Fällen (welche zu Unseres Ober-Ampts Erkantnus stehen sollen;) mag einer vor dem Suhl auß der Bestand-Behausung wol ziehen / und ist den Sins länger / und weiter nicht / als pro rato zu reichen schuldig.

So dann der Jenige absturbe / welcher sein Haus / oder Guth umb jährlichen Sins auff etlich Jahr verlihen / ist sein Erb schuldig / den Bestand so lang / bis solche Zeit verlossen / zu halten / wann aber der Verleiher solch Guth verkauft / oder sonst alieniert, und verendert / seynd die Jenige / welchen solch Guth verkauft / oder sonst zugeeignet werden / nicht schuldig den Bestand zu vollziehen / es hätte dann der Verleiher / dem Jenigen / welchem er das Bestand-Guth verkauft / oder in andere Weg zugeeignet / dem Beständer solchen Bestand zu halten angedinget /

welches er auch ihme zu Gutem nicht unterlassen solle; dann / wo er das nicht thäte / und der Beständer wurde vom Käufer / oder anderen dergleichen Successorn außgetrieben / oder verhindert / ist er schuldig / dem Beständer / oder seinen Erben den daher verursachten Schaden / und Interesse zu erstatten.

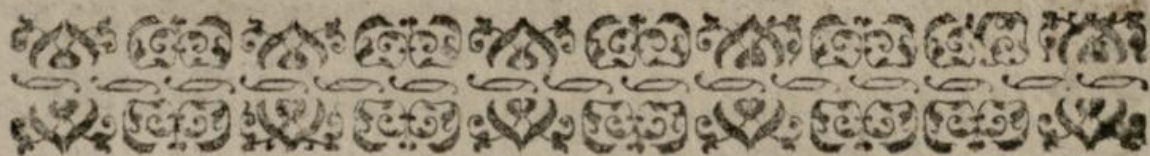
Gleicher massen / wann der Beständer in Zeit des Bestands abstirbt / seynd seine Erben dem Verleiher / oder seinen Erben den Contract die ganze Zeit zu halten schuldig / aber auff vorgesehten Fall / da der Verleiher / oder seine Erben das verlihen Haus / oder Guth verkauft / vertauscht / vergabt / oder sonsten hingegeben hätten / muß der Beständer / oder seine Erben den Bestand auff nächste obgesehte maß verlasen.



Tit. LXXX.

Vom Tauschen.

W Ann Einer dem anderen ein Tausch verspricht / mag ein Jeder / ehe / und dann Sie einander die getauschte Haab übergeben / von dem Tausch abstehen / es wäre dann Stipulatio interveniert, auff solchen Fall hätte der Neu-Kauff kein statt / und solle es bey denen Tauschen der Auflosung halber nach denen gemeinen Rechten gehalten / und decidiret werden.



Tit. LXXXI.

Vom Wetten.

W Ann zween / oder mehr mit einander bedächtlich wetten / mag der Gewinner seinem Gegentheil gleicher massen mit Recht
erfu-

ersuchen / es wäre dann die Sach des Wet-
tens unehrbar / oder sonst die Erstattung des-
selben dem verlustigten Theil zu vil nachthei-
lig / und beschwerlich / welches zu Erkantnis
des Richters stehen soll.



Tit. LXXXII.

In was Fällen die Contract un-
kräftig seyn sollen.

Nachdem Unsere Unterthonen mehrma-
len auß Jugend / Unverstand / Einfalt /
oder unfürsichtiger Haushaltung von ande-
ren arglistig hinterführet / und beredet wer-
den / ihr Haab und Guth / oder ein namhaff-
tes darvon (darauff ihnen / und ihren Nach-
kommen die Nahrung stehet) liederlich hinzus-
geben / auch etwa in ausländische Händ zu
verenderen / dardurch dem gemeinen Nutzen
Un

Unserer Statt / Dörffern / und Communen
 merklicher Abgang zugefügt wird; Sehen /
 und ordnen Wir / daß solche zu einfältiger /
 und unbedächtlicher Personen / oder Uns / und
 dem gemeinen Nutzen zu unbilllichem Scha-
 den / und Nachtheil reichende Contract keine
 Krafft haben sollen.



Tit. LXXIII.

Von denen Juden.

Wir wollen auch gehabt haben / daß nie-
 mand Gelt von den Juden / sie seyen in-
 nen oder außershalb Unserer Grafschafft ent-
 lehnen soll / dann welcher es übertritt / wollen
 Wir an Leib / und Guth straffen.

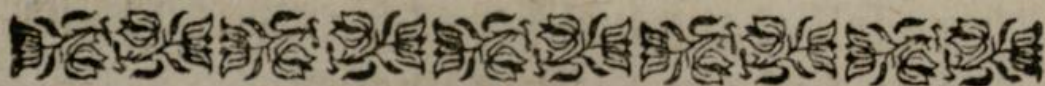
Der auch Bürg für den anderen gegen
 einem Juden wird / verfällt Straff zehen
 Pfund Heller.

Na

Dem

Demnach sich etliche (Uns nicht zu Ger
ringem verdenden) vernehmen lassen / als
wann Unser Ober- und Under-Amptleuth /
Diener / oder Knecht Ihnen etliche ungewohn-
liche / und ungebührliche Neuerungen / und
Beschwerdtnus auffgelegten / oder sonsten
gegen denselben partheyisch halten solten.

Also ist hierauff Unser ernstlicher Befelch /
und gnädige Meynung / daß ein Jedwederer /
der sich also beschwehrt befindet / oder sonsten
von gemelten Unserern Dienern / etwas
Falschheit / untreu- oder argwöhnisch Wis-
sens hätte / das soll derselbige sicherlich / und
ohne alles Verschonen / Forcht / Sorg / oder
Schaden anzeigen / und auffschreiben lassen.



Sum Beschluß dieser Ordnung.

W Zerauff fragt man Euch alle / und Je-
den insonderheit was ein Jeder weißt /
daß wolermeltem Unserem Gnädigen Herzen
rueg

ruegbar / und straffbar / es wäre an Fällen /
Treveln / Hauptrecht / an Gebotten / und un-
gerechtem Gewicht / Maas / Meß / Eyden /
und allen anderen straffbaren Sachen / das
soll ein Jeder bey seinem Eyd zu offen-
baren schuldig seyn.





Register

Über

Die Lands = Ordnung.

Worinnen die vornehmste Sachen/
und Materien vorhanden / nach dem A. B. C.
zu suchen / und zu finden; auch auff die Zahl der Tituln /
Rubricen / und an welchen Blättern gehandelt werde / gerichtet.

A.

Titulo XI.

Der Amptleuth Gebotten und Verbotten
zu gehorsamen. Fol. 31.

Tit. XIII.

Daß die Amptleuth alle straffbare Sachen
von

von Stund an rechtfertigen / und bey der Sankley angeben sollen.	35.
Tit. XIX.	
Von den armen Leuthen / und Bettlern in der Graffschafft.	46.
Tit. XXIV.	
Von Abzug / und Hand-Lohn.	55.
Tit. XLI.	
Von den Außgetretenen / und deroſelben Haab / und Güther.	97.
Tit. LXV.	
Gemeine Articul.	145.
Tit. LXVIII.	
Von den Auffſägigen.	150.
Tit. LXXII.	
Von Arbeitern / und Tagelöhnern.	158.

B.

Tit. XXIII.

Wie man Burger annemmen / und wider ſe- dig ſagen ſoll.	52.
--	-----

Tit. XXVIII.

Von den Burgermeistern / Saltmajern /
Baumeistern / Heimbürgeu / Allmosens
Heiligen- und Kinds- Pflögern. 62.

Tit. L.

Von Brunsten / und krayden Schützen auff
der Böstung Zollern. 112.

Tit. LIV.

Vom Brieff- Schreiben / und Siglen. 121.

Tit. LIX.

Von Becken. 133.

Tit. LX.

Vom Bock- Fleisch, Vide Liter. R. & S. von
Mekgern. 137.

Tit. LXI.

Vom Brodt- Schätzen. 141.

Vom Beschluß dieser Land- Ordnung. 186.

Tit. LXXIX.

Vom Bestand der Güther, Vide Lit. Z. von
Verleyhungen. 173.

C. Tit.

C

Tit. LXIX.

Von den fruchtlichen Conträkten, und ver-
derblichen Käuffen. 150.

Tit. LXXXII.

In was Fällen die Conträct unkräftig seyn
sollen. 184.

E.

Tit. V.

Von Ehebrüch / und Hurerey. 17.

Tit. XII.

Daß man nicht leichtlich bey dem End gebie-
ten solle. 33.

Tit. XX.

Von den Ehechastinen des Herren / der Geist-
lichen / und der Flecken. 47.

Tit. XXVII.

Von Erwählungen der Bögt / und Asser-
Bögten. 60.

Tit. LVII.

Von Ehehalten. 128.
Tit.

Tit. LXXVI.

Von Erb= Fällē / und wie es darmit zu halten. 164.

F.

Tit. II.

Von den Feyer= Sagen / und Gottsdiensten. 9.

Tit. VII.

Von Freveln / und Fridbrüchen. 22.

Tit. VIII.

Wie man Frid nehmen / und machen soll. 24.

Tit. X.

Wie die Richter über Frevel / und Pön= Fall richten sollen. 29.

Tit. XXXI.

Vom Forst / Waidwerck / und Fischen. 71.

Tit. XLIV.

Von Früchten / und andere Waar außserhalb der Graffschafft nicht zu verkauffen. 100.

Tit. LI.

Von Feyer= Besehern / und Ihrem Anhang.

115.

Tit.

Tit. LX.

Vom Hammel = Fleisch. Vide Lit. R. von den
Mehrgern. 136.

Tit. LXI.

Vom Fleisch = Schähen. 141.

G.

Tit. I.

Von der Gottes = Lasterung. 5.

Tit. XXVI.

Von der Gemeinden zu sammeln / und der
Euds = Glocken. 57.

Tit. XXXIX.

Kein ligend Guth auffer der Herrschafft / so
Außgefessene innen haben widerumb zu
der Unterthonen Handen gebracht wer-
den sollen. 95.

Tit. LVI.

Von Gastereyen / Kirchweyhinnen / und Fas-
nacht = Ruchlein. 126.

Tit. LXII.

Vom Gewicht. Vide Lit. M. 142.

Bb

Tit.

Tit. LXVI.

Von denen / so in offenen / und verschlossenen
Güther Schaden thun. 147.

H.

Tit. V.

Von Hurerey. Vide Lit. C. Ehebrechen. 17.

Tit. XXII.

Wie man zu Heu- und Ernd-zeiten sich zu
verhalten. 51.

Tit. XLII.

Das niemand keinem frembden Herren zuzie-
hen solle. 98.

Tit. LII.

Die Hoffstatten zu bauen. 119.

Tit. LV.

Von den Herrenlosen / und Garten- Knech-
ten / starcken Bettlern / Zigeuner / und
Savoyern. 123.

Tit. LXX.

Vom Hausieren. 153.
Tit.

Tit. LXXI.

Von denen unützigen Haushaltern/Prodigis,
und Verschwindern Ihrer Güthern. 154.

Tit. LXXIII.

Von Handwercks-Leuthen. 159.

I.

Tit. LXXXIII.

Von denen Juden. 185.

K.

Tit. XVII.

Daß kein Klag leer gang. 44.

Tit. XXIX.

Wie man denen Kindern Pfleger verordnen
solle. 65.

Tit. XXXIV.

Kauff / Tausch / und alle andere Conträct
nicht verenderen / kein Zins / oder Gülden
auff die Güther legen. 81.

Tit. XXXV.

Daß niemand kein Gült auffnehmen soll. 83.

Bb ij

Tit.

Tit. LIII.

Von unordentlich, und köstlicher Kleidung, 120.

Tit. LX.

Vom Kühen = Fleisch / vide Lit. R. S. von den
Mehgern. 137.

Tit. LXIII.

Von Kantengiessern. 142.

Tit. LXXIV.

Von Kauff allerhand Victualien, und deren
Wochen = Märkten. 160.

Tit. LXXV.

Von Krämeren. 163.

Tit. LXXVII.

Vom näherem Kauff = Auflösung / oder Ein-
stand = Recht. L. 173.

Tit. XXXIII.

Das niemand kein Lehen / oder theilbar Guth
zertreiben / versehen / und verkauffen soll. 79.

Tit. LX.

Vom Lamm = Fleisch, Vide Lit. R. S. von den
Mehgern. 137.

M. Tit.

M.

Tit. XXI.

Wer über offnen Marden häuet / oder zu Ader
gehet. 49.

Tit. XXV.

Von den Mann = Rechten zu geben. 57.

Tit. XLIV.

Von den Mühlinen. 102.

Tit. LX.

Von den Metzgern. 135.

Von Milch = Kälbern. Vide Lit. R. 136.

Tit. LXII.

Von Meß / Maas / und Gewicht. 142.

O.

Tit. XVI.

Für die Obrigkeit sich verheffen. 42.

R.

Tit. xv.

Wo ein Jeder den anderen mit Recht beklagen / und wohin einer appellieren soll. 36.

Bb iij Tit.

	Tit. XLVII.	
Den Roß- und Vieh- Kauff belangend.		105.
	Tit. LXXVIII.	
Vom Neu- Kauff.		175.
	S.	
	Tit. VI.	
Vom Spihlen.		21.
	Tit. XIV.	
Wie man schwebre Sachen riegen soll.		36.
	Tit. XXXVI.	
Ein Schuldner solle für einen oder mehr andere (Insigill / und Brieffen gleich ver- schreiben) nicht zahlen.		86.
	Tit. XXXVIII.	
Von Schuldnern / so nicht Pfand / noch Pfens- ning zu geben haben.		89.
	Tit. XLVI.	
Vom Salk- Kauff.		103.
	Tit. LX.	
Vom Schaf- Fleisch. vide Lit. R. S. von den Mehrgern.		136.
	Tit.	

Register.

	Tit. LX.	
Vom Schweinin-Fleisch, Vide Lit. R. S. von den Metzgern.		138.
	Tit. LXIV.	
Von Schneidern.		144.
	T.	
	Tit. XVIII.	
Von gemachter Thätung.		45.
	Tit. LXVII.	
Von den Tauben.		149.
	Tit. LXXX.	
Vom Tauschen.		183.
	U.	
	Tit. IV.	
Von der Vollerrey.		15.
	Tit. XLIII.	
Von Verheurathen der Leibeigenen Personen.		99.
	Tit. XLIX.	
Von Verstellung des Blechs, und von den Schaf-Kundschaften.		111.
	Tit. LXXIX.	
Von Verleihungen / und Bestand der Gärten.		178.
	W. Tit.	

Register.

W.

	Tit. IV.	
Von den Wirthen.		15.
	Tit. IX.	
Vom Widerweff.		27.
	Tit. XXX.	
Weg und Steg zu machen / und zu erhalten.		67.
	Tit. XXXII.	
Von den Wäldern / und Hölzern.		75.
	Tit. XLVIII.	
Vom Wollen- Kauff.		105.
	Tit. LVIII.	
Vom Wirthen / und Weinschenken.		129.
	Tit. LXI.	
Vom Wein- Schätzen.		141.
	Tit. LXXXI.	
Vom Wetten.		Fol. 183. & 184.

Z.

	Tit. III.	
Von dem Zehenden / vier Dpffern / und Pfarzlichen Rechten.		12.
	Tit. IV.	
Vom Zutrincken / Vollerrey / und den Wirthen.		15.

E R D E.

